

Protokoll^{*)}
der 95. Sitzung

am 9. April 2008, 14.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 400

Beginn der Sitzung: 14.03 Uhr

Vorsitz: Dirk Manzewski, MdB

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 70

Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

BT-Drucksache 16/7416

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht in Insolvenzverfahren (GAVI)

BT-Drucksache 16/7251

Themen der öffentlichen Anhörung:

- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Aufsicht im Insolvenzverfahren
- Effizienzsteigerung im Insolvenzverfahren (Verwalterauswahl).

*) redigiertes Wortprotokoll

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie ganz herzlich. Mein Name ist Dirk Manzewski, ich bin stellvertretender rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion und vertrete hier heute unseren Rechtsausschussvorsitzenden, Herrn Andreas Schmidt. Er lässt sich entschuldigen, er hat heute einen wichtigen auswärtigen Termin, hofft aber, dass er mich im Laufe der Anhörung noch ablösen kann.

Ich möchte kurz die Anwesenheit der Sachverständigen offiziell feststellen, auch wenn ich meine, dass wir vollständig sind. Ich habe Herrn Dr. Beck schon gesehen, Herr Ehlen ist da, der uns bekannte Herr Frind, Herr Prof. Dr. Grote, Herr Prof. Dr. Haarmeyer und Herr Prof. Dr. Hirte, fast alle sind uns bekannt, ihn sehe ich auch. Wir haben eine explosive Liste heute, das muss ich sagen. Herr Dr. Liersch, Herr Dr. Pape und Herr Prof. Dr. Vallender sind auch anwesend.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, weswegen wir heute hier sind. Es geht um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung. Dieser Entwurf ist derart umfassend, dass wir die Anhörung in zwei Teilbereiche aufgeteilt haben. Wir beschäftigen uns heute mit den Teilbereichen Verbraucherinsolvenzverfahren, Aufsicht im Insolvenzverfahren und, auch wenn dies im Gesetz nicht konkret geregelt ist, mit der Effizienzsteigerung im Insolvenzverfahren. Sie werden jetzt alle die Möglichkeit erhalten, ein fünfminütiges Eingangsstatement zu halten. Da zu diesem großen umfassenden Thema wahrscheinlich sehr viele Fragen von uns Kollegen kommen werden, werde ich darauf achten, dass Sie diese fünf Minuten bitte nicht überschreiten. Ich werde kurz vorher immer signalisieren, wenn Sie an die Fünf-Minuten-Grenze kommen. Ich bitte Sie, auch wenn Sie möglicherweise zum zweiten Anhörungstermin nicht eingeladen sind, weil es vielleicht nicht genau Ihren Spezialbereich betrifft, sich gleichwohl nur zu den heute aufgeworfenen Fragen zu äußern und keine umfassende Darlegung zur Insolvenzproblematik zu machen. Das wäre sehr sachdienlich.

Wir beginnen mit einem jeweils fünfminütigen Statement, anschließend an die Statementrunde wird es, Sie kennen das ja alle, Fragen an Sie geben, die wir der Reihe nach abarbeiten.

Herr Dr. Beck, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Nürnberg, ich möchte Sie bitten, anzufangen und das Eröffnungsstatement zu halten.

SV Dr. Siegfried Beck: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, da ich der erste bin, darf ich vielleicht in Erinnerung rufen, dass sich die „Insolvenzszene“ im Augenblick in einem ganz intensiven Diskussionsprozess befindet und zwar die einzelnen Gruppierungen untereinander. Ausgelöst wurde dies durch zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, wonach der Insolvenzverwalterberuf ein eigenständiger, verfassungsrechtlich geschützter Beruf ist. Es ist sehr viel Bewegung in die Szene hineingekommen. Der frühere Arbeitskreis der Insolvenzverwalter hat sich in einen Berufsverband – den Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID) – umgewandelt. Der Berufsverband hat sich Berufsgrundsätze gegeben. Diese Berufsgrundsätze sollen nach der Präambel eigentlich Platzhalterfunktion für eine Berufsordnung haben. Wir haben die Uhlenbruck-Kommission, die den Gesetzentwurf zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht in Insolvenzverfahren (im Folgenden GAVI) – ebenfalls heutiger Beratungsgegenstand – eingehend behandelt hat. Die Uhlenbruck-Kommission hat die Berufsgrundsätze des VID eingehend behandelt. Es gibt, Herr Frind, einen Bundesarbeitskreis der Insolvenzrichter und Rechtspfleger. Im Bundesjustizministerium gibt es Expertengruppen. Im Gravenbrucher Kreis läuft gerade eine Untersuchung über die Bestellungspraxis bei den 181, 182 deutschen Insolvenzgerichten und erstaunlicherweise haben die bisherigen Ergebnisse dieser Gruppen immer zu einem weitestgehenden Konsens geführt. Die Szene steckt mitten in einer Diskussion. Und die Diskussion, das ist eigentlich jetzt schon meine Prognose, wird am Ende konsenterte Empfehlungen aussprechen, sofern man die jetzigen Diskussionen laufen lässt. Das ist meine grundsätzliche Vorbemerkung.

Jetzt zu dem Verbraucherinsolvenzverfahren: In meinem schriftlichen Statement habe ich bereits bekannt, dass das nicht mein Gebiet ist. Ich bin Unternehmensinsolvenzverwalter. Mir ist nur Folgendes aufgefallen in Gesprächen mit der relativ großen Verbraucherinsolvenzabteilung meiner Kanzlei und in Gesprächen mit Kollegen: Die jetzige Verbraucherinsolvenz, die Ausgestaltung, ist ein akzeptiertes Erfolgsmodell. Wir diskutieren ja wohl nur deswegen, weil die Bundesländer sehr schnell nach Einführung des Stundungsmodells beklagt haben,

das wäre alles zu teuer. Aber, was ich zu kritisieren habe, die Bundesländer haben zwar ihre Etatansätze und die Kosten genannt, aber sie haben nicht berechnet, und uns auch keine Zahlen dafür geliefert, wie viel denn von den gestundeten Kosten im Laufe eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wieder eingespielt wird. Hier kann ich auch nur auf Gespräche mit meinen eigenen Mitarbeitern und den Kollegen zurückgreifen, und auf das, was punktuell veröffentlicht worden ist. Die Rücklaufquote wird sehr, sehr hoch sein, wird wesentlich höher sein, als die Bundesländer möglicherweise bei ihren Wehklagen vermutet haben. Es stellt sich die Frage, ob man ein akzeptiertes und erfolgreiches Gesetzesmodell auf der Basis fehlender Zahlen und Ermittlungen einfach kippen soll, oder ob man nicht den Ball an die Bundesländer zurückspielen soll, wofür ich plädieren würde, und sagen, jetzt erhebt doch erst einmal die Rücklaufquoten. Ist es wirklich so teuer? Und nur wenn sich diese Befürchtungen erfüllen sollten – was ich nicht glaube –, dann, meine ich, müsste man über grundsätzliche Änderungen der Verbraucherinsolvenz nachdenken. Ich muss den Rechtsausschuss nicht daran erinnern, ich darf es aber einmal: Wir sind im Rahmen einer Gesetzesänderung schon einmal mit grausam falschen, überhöhten Zahlen konfrontiert worden. Das waren nämlich die Zahlen, die die Sozialversicherer in die Welt gesetzt haben über die angeblichen Anfechtungsschäden. Da hieß es, jährliche Schäden der Sozialversicherer in Höhe von 800 Mio. Euro und bei den Finanzämtern noch mal 800 Mio. Euro. Wir haben das von unserem Verband untersuchen lassen und sind zum Ergebnis gekommen, dass das grotesk falsche Zahlen waren. So viel zur Verbraucherinsolvenz.

Zum GAVI, als Eingangsstatement: Das, was im GAVI steht, ist bereits weitestgehend Praxis professioneller Insolvenzgerichte und professioneller Insolvenzverwaltung. Ich habe mich zunächst schon gefragt, grob holzschnittartig argumentiert, es gibt natürlich einzelne Vorschriften, über die sich gut diskutieren lässt und über die man sehr sorgfältig nachdenken muss. Aber generell gibt das GAVI den Stand guter und professioneller Insolvenzverwaltung wieder, wie sie heute schon durchgeführt wird. Also würde ich daraus schließen, wenn man nur professionelle Insolvenzgerichte hätte, nur professionell agierende Insolvenzverwalter, dann wäre das GAVI weitestgehend überflüssig. Andererseits muss ich aber auch sagen, es schadet ja nicht, wenn man etwas ins Gesetz schreibt, was gängige professionelle Praxis ist. Man würde damit jedenfalls diejenigen, die den

Standard noch nicht erreicht haben, heranzuführen und zwingen, das zu tun, was die Profis machen.

Zur Effizienzsteigerung: Hier würde ich meinen, alles beginnt bei den Insolvenzgerichten. Die Insolvenzgerichte sind diejenigen, die die Standards vorgeben können, die die Standards einfordern können, die bei der Insolvenzverwalterauswahl nur solche Verwalter bestellen, die die Standards erfüllen, die generell auf das Niveau achten. Wir wissen aber alle, dass leider bei vielen Insolvenzgerichten – ich meine jetzt nicht die großstädtischen und die gut besetzten Gerichte – diesbezüglich vieles im Argen liegt. Deswegen ist heute der Schlüssel unverändert der Verwalter. Und auch muss ich leider unterscheiden zwischen den professionell agierenden Verwaltern und den vielen, vielen, die auch Verwalter sind. Die es einfach einmal versuchen, die nicht ausreichend qualifiziert sind. Für mich ist eigentlich der Schlüssel zur Anhebung des Niveaus und zur Steigerung der Effizienz im Augenblick neben der Grundvoraussetzung, dass man die Gerichte besser qualifizieren und ausstatten muss, dass nur solche Leute überhaupt auf die Vorauswahllisten für Insolvenzverwalter gelangen, die die Standards erfüllen. Nun haben wir ein Problem, zum einen, ein jüngeres Urteil des Bundesgerichtshofs, der sagt, es muss praktisch fast jeder, der Insolvenzverwaltung richtig schreibt, auf die Vorauswahlliste genommen werden. Zum anderen haben wir natürlich ein ernsthaftes verfassungsrechtliches Problem, nämlich den Zugang zu einem eigenständigen Beruf. Andererseits, die Kriterien, die ein Insolvenzverwalter erfüllen muss, sind bekannt. Die Uhlenbruck-Kommission hat die Standards von theoretischer Ausbildung, von praktischer Erfahrung und von organisatorischem Umfeld bekannt gegeben. Nur, die Uhlenbruck-Empfehlungen sind Empfehlungen und nicht verbindlich. Ich komme zum Schluss und meine, wenn es uns gelingt, die Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission – die ja gleichzeitig weitestgehend auch deckungsgleich sind mit den Berufsgrundsätzen der Insolvenzverwalter – wenn es uns gelingt, die verbindlich zu machen, und ich meine hier eine Berufsordnung, dann haben wir eine ganz andere Plattform für die Bestellung von Verwaltern, für die Qualität von Verwaltern, dann wäre vieles schon geschafft. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Beck. Herr Ehlen, Rechtsanwalt, Fachzentrum Schuldnerberatung, Bremen, bitte.

SV Hans Peter Ehlen: Ich mache es Ihnen einfacher, leichter, weil ich zu GAVI und Effizienzsteigerung nichts sagen werde, sondern mich darauf konzentrieren werde, etwas zu den Änderungen des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens zu sagen. Es gibt zentrale Kritikpunkte und zwar drei. Wenn ich „aus unserer Sicht“ sage, dann meine ich, dass ich hier stehe für die wohlfahrtsverbandlich, die verbraucherverbandlich, kommunale und anwaltliche Schuldnerberatung und aus dieser Sicht versuche ich einige Argumente zu bündeln.

Der Verzicht auf die Verfahrenseröffnung in masselosen Verfahren ist von uns begrüßt worden und findet, so wie er hier im Gesetzentwurf enthalten ist, unsere Zustimmung.

Drei zentrale Regelungsvorschläge des Regierungsentwurfs lassen sich allerdings in der Praxis kaum umsetzen, bzw. es ist dort mit gravierenden Problemen und Unverträglichkeiten zu rechnen. Dies sind erstens die Aussichtslosigkeitsbescheinigung, zweitens die Kostenbeteiligung des Schuldners und drittens der vorläufige Treuhänder.

Zur Aussichtslosigkeitsbescheinigung: Der Regierungsentwurf geht davon aus, dass eine bloß formale Ausstellung einer Aussichtslosigkeitsbescheinigung ausreichen und diese Bescheinigung anwaltlich honoriert werden soll mit 60 Euro. Das wird nach unseren Vorstellungen zu einer starken Belastung der Justiz führen. Es wird die Vorfeldberatung, die die geeigneten Stellen und die geeigneten Personen vornehmen, nicht mehr gemacht werden können, weil das finanziell nicht darstellbar ist. Wenn man bedenkt, dass nach einer aktuellen Studie zur anwaltlichen Schuldner- und Insolvenzberatung von Herrn Heuer ein Drittel der außergerichtlichen Einigungsversuche mit Hilfe von Anwälten durchgeführt werden, und dieses stärkere Engagement der Anwaltschaft vor einigen Jahren, nämlich 2001, den Gesetzgeber veranlasst hat, die Gebührensätze für Beratungshilfe zu erhöhen, dann ist die jetzt vorgeschlagene Regelung völlig unverständlich.

Ein zweiter Aspekt: In mehreren Bundesländern ist die Finanzierung der geeigneten Stellen abhängig von der Beratungshilfe, sie ist ähnlich wie die Fallpauschalen der Beratungshilfe konstruiert. Die vorgesehene Änderung hätte bei Wegfall der

Beratungshilfe fatale Konsequenzen. Einschränkungen, die wegfallen, so wie durch die Änderung des § 2 Beratungshilfegesetz und die Vergütungsregelung im RVG vorgesehen, verhindern unmittelbar nur die anwaltliche Schuldnerberatung bei Mittellosen, führen aber über den Umweg, dass sich eben die Länder an der Finanzierung der anwaltlichen Beratung orientieren – Stichwort Beratungshilfe – auch zum Wegbrechen der Länderfinanzierung für die geeigneten Stellen. Herr Kollege Beck hatte es eben schon einmal erwähnt.

Es gehört also nicht viel Phantasie dazu, sich vorzustellen, wie eine solche Beratung im Anwaltsbereich praktisch aussehen würde. Die Renofachangestellte fragt am Telefon den Schuldner nach der Gläubigerzahl, sind es mehr als 20, wird die Bescheinigung vom Rechtsanwalt im 15-Minuten-Takt ausgestellt. Das kann es, aus unserer Sicht, wohl nicht sein. Die stets und allseits hoch gelobte Vorfeldarbeit, die für unerlässlich erachtete Vorbereitung, die verlässliche Vorbereitung des Schuldners auf das Verfahren durch die Schuldnerberatung, fiel mangels dieser Finanzierungsmöglichkeit weg. Ich bin der Meinung, dass das Bundesverfassungsgericht dies in seinem Beschluss zur Beratungshilfe vom 4. September 2006 sicherlich nicht gemeint hat, als es feststellte, die Schuldnerberatungsstellen seien wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach § 305 InsO nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert. Dennoch ist diese Aussage mit der besonderen Qualifizierung wohl zutreffend, denn mehrere neuere Studien – z. B. in Köln, in Berlin und zuletzt eine im Auftrag des Bundesfamilienministeriums im Zusammenhang mit dem Armutsbericht erstellte, aber noch nicht veröffentlichte bundesweite Untersuchung von Walbrühl/Kuhlemann – belegen die Wirksamkeit von Schuldnerberatung, von qualifizierter Beratung, insbesondere ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und individuellen Nutzen. In dieser Untersuchung wird dargestellt, dass die Schulden sich bei längerfristiger Betreuung reduziert haben, weil eine Verbesserung der Arbeitssituation eingetreten ist, ferner Arbeitsaufnahmen während der Beratungsphase stattfanden und die, das ist nicht unwichtig für die öffentliche Hand, Transferleistungen erheblich reduziert wurden. Diese Untersuchungsergebnisse werden auf der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft im April vorgestellt. In diesem Fall halten wir es für zwingend nötig, den Vorschlag des Bundesrates, der ausformuliert eine qualifizierte Beratung und Bescheinigung

vorsieht, aufzunehmen. Die Regelung im VVG und die Regelung im Vergütungsverzeichnis der RVG sind entsprechend anzupassen und auch dort ist auf die persönliche, qualifizierte Beratung und Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Wert zu legen.

Zwei weitere Punkte, ganz kurz am Schluss. Die Kostenbeteiligung des Schuldners als zweiter Punkt, den wir monieren: Auch hier stellen wir fest, wie der Kollege Beck schon ausgeführt hat, dass wir keinerlei Kenntnisse haben über die Rückflüsse gestundeter Verfahrenskosten, dass wir dringend für diejenigen, die von SGB II und XII leben, eine Härtefallregelung benötigen. Vielleicht in der Form, dass sie vollständig von den Kosten befreit werden, und ich bitte in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die neueste Insolvenzstatistik zeigt, dass wir es mit zurückgehenden Verbraucherinsolvenzzahlen zu tun haben, gerade im ersten Quartal 2008 sind es 14,6 % weniger als im Vorjahr. Diese Tendenz zeichnet sich in den letzten Monaten ab. Die Sorge der Bundesländer, die hier wegen stark steigender Fallzahlen weitere Kostensteigerungen befürchten, ist aus unserer Sicht unbegründet.

Letzter Punkt: Vorläufiger Treuhänder. Hier sind wir der Meinung, dass er überflüssig ist, zumal die Aufgaben, die der Treuhänder nach Gesetz vornehmen soll, zum Teil den Aufgaben entsprechen, die die Schuldnerberatung, die die geeigneten Stellen im Vorfeld ableisten. Trotzdem, auch wenn er eingesetzt würde, würde er nicht vollständig diese sinnvollen Vorarbeiten ersetzen können. Wir sind der Meinung, dass es völlig ausreicht, in den masselosen Fällen einen Sachverständigen zu bestellen, wenn der Fall es erfordert, bzw. den Treuhänder fakultativ einzusetzen, und zwar nur für den Fall, dass es dringend nötig ist zur Vermögens- und Einkommensermittlung, gegebenenfalls auch zur Feststellung von Anfechtungsrechten. Man kann darüber nachdenken, ihm diese Möglichkeit auch im Verbraucherinsolvenzverfahren einzuräumen. Diese Möglichkeiten sollten ins Ermessen des Gerichts gestellt werden. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Danke schön, Herr Ehlen. Ich gebe weiter an Herrn Frind, Richter am Amtsgericht Hamburg.

SV Frank Frind: Einen schönen guten Tag, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Ich möchte zunächst vor meinem Statement – ich denke, ich werde die Zeit nicht überschreiten – sagen, auf welcher Basis ich hier meine Aussagen mache. Ich bin Insolvenzrichter beim Amtsgericht Hamburg und habe im letzten Jahr persönlich 1.000 Verbraucherinsolvenzverfahren und 600 Regelinsolvenzverfahren bearbeitet, daneben noch 80 Wohnungseigentumsverfahren. Nicht die Abteilung, sondern ich persönlich, also nicht meine Kollegen. 1.000 Verbraucherinsolvenzverfahren! Zweitens: Ich bin im Vorstand des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte. Wir vertreten im Moment Rechtsanwender, d. h. Richter und Rechtspfleger, in Insolvenzsachen aus 80 Gerichten. Alles was ich sage, beruht auf Entschlüssen des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte. Ich habe dies vorausgeschickt, weil ich zwei Gesetzentwürfe hier sachverständig zu bewerten habe, die ohne jede Rückkoppelung mit der Praxis vorgelegt werden. Es hat keine breite Diskussion mit der insolvenzgerichtlichen Praxis gegeben und entsprechend sind die Ergebnisse. Als ich diese Gesetzentwürfe gelesen habe, war ich relativ fassungslos, was der gerichtlichen Praxis zugemutet werden soll. Meine Fassungslosigkeit hat sich nicht gelegt.

Jede empirische Erkenntnis zu jedem der beiden Regelungsentwürfe fehlt. Das betrifft das GAVI und den Vorschlag des Entschuldungsgesetzes. Punkt 1: Die Deckung der Verfahrenskosten ist in keiner Weise erhoben worden. Die Frage, ob eine Entschuldung, eine Restschuldbefreiung, wie wir sie seit 1999 haben, überhaupt erfolgreich ist, ob wir überhaupt erfolgreich Geld aufwenden, ob ein Schuldner am Ende, wenn er eine Restschuldbefreiung erteilt bekommen hat, einen sogenannten fresh start hat, diese Fragen sind überhaupt nicht erhoben worden. Gleichermaßen nicht, ob die Leute sich neu verschulden und wie es mit der § 4 b InsO-Phase, der „Rückzahlungsphase“ für die Verfahrenskosten aussieht. Das Verfahren dauert nicht sechs Jahre – eine weitverbreitete Unkenntnis –, das Verfahren dauert zehn Jahre bis zur Restschuldbefreiung, weil wir nach der Erteilung noch eine § 4 b InsO-Phase haben, in der wir die Verfahrenskosten reinholen. Jetzt kann sich jeder ausrechnen, dass diese § 4 b InsO-Phase für die Verfahren, die 2001 mit der Stundung begonnen haben, gerade erst angefangen hat. Darüber kann es noch gar keine Erkenntnisse geben, aber man versucht auch nicht, sie jetzt laufend zu erheben.

Meine Damen und Herren Abgeordneten, würden Sie eine Operation an Ihrem Herzen erlauben, ohne dass der Arzt eine Diagnose gestellt hat? Sicherlich nicht. Es gibt keine Diagnose, auch zu GAVI gibt es keine Diagnose. Es ist nicht erhoben worden – Herr Dr. Pape hat das in einem Aufsatz, den er Ihnen beigelegt hat, auf den Punkt gebracht –, welche Aufsichtsmängel es im Insolvenzverfahren gibt. Sind die überraschenderweise in der Bild-Zeitung breitgetretenen Vergehen von zwei, drei Verwaltern symptomatisch für das Insolvenzverfahren? Brauchen wir solche Regelungen, die dagegen angehen oder sind das Einzelfälle, wie sie bei jeder Verwaltung treuhänderischen Vermögens – und ich will das nicht verharmlosen – vorkommen? Wie sieht es damit aus? Wie sieht die gerichtliche Kontrolle aus? Überlegen Sie sich bitte, wenn ein Rechtspfleger in Hamburg 200 eröffnete Insolvenzverfahren pro Jahr, zu den bereits laufenden, neu dazu bekommt und in den laufenden Verfahren die Schlussrechnungen prüfen soll, wie soll die Kontrolle aussehen? Der GAVI-Entwurf enthält hier nur bürokratische Regelungen, aber keinerlei Vorgaben, wie in irgendeiner Weise der Personalbestand der Gerichte aufgestockt werden soll. Sie finden den Satz: Beim Vollzug sind Mehr-Kosten nicht zu erwarten und das – da muss ich Herrn Dr. Beck Recht geben – erinnert uns doch an gewisse merkwürdige Versuche, den Deutschen Bundestag hinters Licht zu führen. Also, ich habe das für Hamburg erhoben, wie es mit der Deckung der Verfahrenskosten aussieht. Wir sind aufgrund unserer hohen Zahlen in der Lage, 4.000 eröffnete Verfahren zu untersuchen. Das haben wir getan, wir haben also die Arbeit des BMJ gemacht. Bei den 4.000 eröffneten Verfahren ist Folgendes rausgekommen: Bis zum Ende des Schlusstermins waren in 30 % der Verfahren die Verfahrenskosten gedeckt, bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode in weiteren 10 % der Verfahren, also in 40 % der Verfahren gedeckt, bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode waren weitere 10 bis 20 % wenigstens teilweise gedeckt. Damit habe ich eine Verfahrenskostendeckung bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode von 55 %. Die § 4 b InsO-Phase – vier Jahre Nachforderung – hat noch gar nicht begonnen. Wollen Sie ein völlig neues Verfahren entwerfen, nur weil 30 % der Verfahrenskosten nicht gedeckt sind?

Und wenn ja, ich habe das mal aufgemalt, was das für den Richter bedeutet. (SV Frind hält eine DIN A 3-Seite hoch.) Sie sehen oben das Verfahren, wie wir es normalerweise haben: Ich kriege die Insolvenzakte auf den Tisch nach der

Schuldnerberatung und eröffne sie am gleichen Tag, aufgrund der Stundung der Verfahrenskosten eröffne ich sie am gleichen Tag. Das Verfahren geht los, es findet sich dann ganz klar eine Erteilung nach sechs Jahren und wir haben vier Jahre lang eine Nachforderungsphase für die Verfahrenskosten. Der Vorteil ist, wir haben im eröffneten Verfahren eine Feststellung der § 302 InsO-Forderung, also der Forderung aus unerlaubter Handlung. Der Schuldner hat bei Erteilung der Restschuldbefreiung vollständige Sicherheit, wie groß die Restschuldbefreiung ist, welche Forderungen sind aufgenommen. Darunter sehen Sie stilisiert das neue Verfahren: Die Verfahrensgebühr muss angefordert werden, der Richter muss gucken, ob die Verfahrensgebühr gezahlt ist, dann beauftragt der Richter einen vorläufigen Treuhänder, der darf begutachten, man weiß nicht, wie lange er braucht, irgendwann erstellt er ein Gutachten. Dann soll der Richter die Verzeichnisse des Schuldners prüfen, der Schuldner soll die Verzeichnisse schriftlich an Eides statt versichern. Tut er das nicht, kriegt er wieder eine Frist dafür, letztendlich sind irgendwann die Verzeichnisse vollständig. Nun kommt der größte Witz des Verfahrens, hier wird das Entschuldungsverfahren gestartet, aber es wird kein Treuhänder eingesetzt, weil wir nämlich Restschuldbefreiungsversagungsanträge abwarten sollen. Das heißt, wir haben keine Sicherung möglicher Vermögensmassen, es gibt ja auch kleine pfändbare Beträge. Kein Treuhänder, für eine Zeit, von der wir nicht wissen, wie lange sie dauert. Wir müssen jetzt die Versagungsanträge bescheiden. Wenn es keine Versagung gibt, werden dann Raten gezahlt, das Gericht wartet die Raten ab. Der Treuhänder muss dann monatlich 13 Euro eintreiben. Es heißt immer, das kann auch jährlich passieren, welcher Schuldner kann jährlich 100 Euro auf den Tisch legen? Irgendwann wird das Entschuldungsverfahren dann beendet und wir haben auch hier eine Nachforderungsphase. § 4 b InsO wird ja abgeschafft, aber es gibt § 5 GKG, die Kosten des vorläufigen Treuhänders werden vier Jahre nacherhoben. Für die Gerichte ein katastrophales Verfahren.

Beim GAVI, ich mache es kurz, sieht es genauso aus. Beim GAVI wird dem Gericht zugemutet, eine elektronische Verfahrensführung zu ermöglichen. Warum macht das nicht der Verwalter? Es sollen die gerichtlichen Geschäftsstellen offensichtlich jedes Dokument ins Internet einstellen; Personalmehrbedarf ungefähr 30 %. Ein vorläufiger Gläubigerausschuss soll im Eröffnungsverfahren gebildet werden. Ein sehr

vernünftiger Vorschlag, nur ist vergessen worden, im Gesetzentwurf zu regeln, wie der vorläufige Gläubigerausschuss sich zusammensetzt, welche Kompetenz er hat und wie er haftet, weil jeder Verweis auf die existierende Regelung in § 68 ff. InsO fehlt.

Letzter Punkt: Wir brauchen eine Effizienzsteigerung im Insolvenzverfahren. Das ist mit wenigen Regelungen machbar, ich nehme an, wir werden gleich noch in der Fortsetzung der Anhörung die Möglichkeit haben, diese wenigen Regelungen, auf die die Praxis dringend wartet – auf diese Regelung hier wartet sie weiß Gott nicht –, zu erörtern. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Danke schön. Es ist immer gefährlich, wenn jemand ankündigt, er werde sich kurz fassen. Ich passe jetzt auf. Sie haben sich um eine Frage gebracht, denn danach, was Sie gerade aufgezeigt haben, hätte ich Sie gerne gefragt. Ich gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Grote, Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht am RheinAhrCampus, Fachhochschule Koblenz.

SV Prof. Dr. Hugo Grote: Vielen Dank für die Einladung. Ich sehe schon eine Notwendigkeit für die Reform, anders als mein Vorredner. Es ist klar, wir werden weiterhin beim Stand von 3,6 Mio. überschuldeten Verbrauchern mindestens 100.000 bis 150.000 Verfahren haben. Das vermutet auch der Deutsche Inkassodienst und nach unseren Untersuchungen – ich glaube, alles andere ist nicht seriös – werden wir weniger als die Hälfte der Kosten wieder reinbekommen. Das heißt, wie hoch diese Zahl genau ist, weiß man vielleicht nicht, aber dass nicht alles wieder reinkommt, das ist glasklar. Insofern gibt es einen gewissen Druck, um Dinge zu ändern. Ich glaube, es wäre fatal, wenn wir nicht versuchen würden, hier in dem Verfahren – ich glaube, da sind wir uns aber auch alle einig – das, was sinnvoll und notwendig ist, zu entschlacken und zu verbessern. Da sehe ich, dass das Gesetz auf dem richtigen Weg ist. Ich halte die Nichteröffnung von masselosen Verfahren für absolut richtig. Das Insolvenzverfahren mit seiner Eröffnungswirkung ist auf die Sanierungen und Liquidierung von Unternehmen zugeschnitten und bringt im Verbraucherinsolvenzverfahren viele Probleme; ob das jetzt die Kraftfahrzeugsteuer ist oder der Lastschriftwiderruf, ich könnte jetzt eine ganze Reihe aufzählen. Es wird

mit einem hohen Aufwand ein Verzeichnis erstellt, das hinterher nicht gebraucht wird, weil es nichts zu verteilen gibt. Insofern ist das ein sinnvoller Punkt.

Der zweite Punkt, zu dem ich gerne was sagen würde – ich werde jetzt nicht zu allem Stellung nehmen können, wie die anderen Sachverständigen auch, und verweise insofern auf meine schriftlichen Ausführungen – die Änderung des Versagungsrechts, ist weitgehend zu begrüßen. Die neuen Versagungsgründe in § 290 Nr. 1 a und Nr. 7 InsO-E brauchen wir meines Erachtens nicht. Hier wird versucht, Probleme, die man im Strafrecht nicht lösen kann, ins Insolvenzrecht zu tragen, dafür gibt es keinen Grund. Die Gläubiger bis auf den Fiskus, sind weitgehend dadurch geschützt, dass ihre Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind.

Ich möchte auf einen Punkt ein bisschen näher eingehen, das ist der Vorrang der Lohnabtretung, § 114 Abs. 1 InsO-E. Das ist die missglücklichste Norm, die ich kenne, und gäbe es ein Museum der missglückten Normen, dann hätte diese Vorschrift dort sicher einen Vitrinenplatz verdient. Sie beruht auf einem Rechtsirrtum und einer Fehleinschätzung der wirtschaftlichen Voraussetzungen durch den Gesetzgeber. Der Gesetzgeber dachte damals, 1994, er müsste die Lohnabtretung beschneiden, sonst würden die sieben Jahre weiterhin Gültigkeit haben, und alles würde nun einfließen. Das hat er falsch eingeschätzt, tatsächlich hat er erst ein Vorrecht geschaffen, das wurde dann mühsam von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt, jetzt soll es noch auf ein Jahr verkürzt werden. Dadurch wird der Unsinn nicht besser. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass das eine Kreditsicherheit ist wie alle anderen Kreditsicherheiten. Das heißt, der Kunde kommt in die Bank und kriegt dann einen höheren oder einen billigeren Kredit, wenn er eine Sicherheit gibt. Das ist auch so, wenn ich eine Grundschuld habe, dann ist das sicher so, und dann muss das auch geschützt werden. Bei der Lohnabtretung ist das aber anders. Bei der Lohnabtretung steht diese Abtretung vorgedruckt im Kleingedruckten und weder der Kreditnehmer noch in den meisten Fällen der Kreditsachbearbeiter weiß überhaupt davon. Noch weniger weiß man davon, ob das werthaltig ist, und es gibt kein Scoringsystem in irgendeiner Bank in dieser Republik, die einen Pfennig mehr Kredit dafür gibt, dass jetzt eine Lohnabtretung werthaltig ist. Das werden Sie nicht finden. Insofern wäre es Quatsch, hier diese Lohnabtretung nach § 114 Abs. 1 InsO-E weiter zu schützen. Die

bringt nur Schwierigkeiten, schmälert die Masse, bringt Schwierigkeiten in den außergerichtlichen Versuchen. Es gibt wirklich keinen Grund, hier ein Insolvenzrecht zu schaffen, also raus damit, ich denke, das ist strukturell richtig. Wenn man dieses Vorrecht streicht, ist es vielleicht auch einfacher für den Gesetzgeber, das Verfahren zu verkürzen. Das habe ich auch schon 1999 gefordert. Jedes Jahr kostet Geld und bringt Schwierigkeiten, wir haben europaweit die längsten Verfahrenszeiten; in Großbritannien oder Frankreich haben wir zwei bis drei Jahre Entschuldung. Das führt langsam dazu, dass die reichen Schuldner oder die ein bisschen gewiefteren zur Entschuldung nach London fahren. Also, da sollten wir uns anpassen und die Verfahrenslaufzeit auf vier oder jedenfalls auf fünf Jahre verkürzen. Man könnte es meines Erachtens gut damit verbinden, dass man sagt, wer es kürzer haben will, der muss auf jeden Fall seine Kosten beglichen haben. Das wäre eine schöne Motivation für den Schuldner, auch die Verfahrenskosten zu begleichen. Wie gesagt, ich stimme Herrn Ehlen zu, man sollte für die SGB II-Bezieher, bzw. die Menschen, die auf SGB II-Niveau leben müssen – es sind ja auch nicht nur Sozialleistungsempfänger, sondern wir wissen ja auch, wenn Sie die Lohnabrechnung in den Treuhänderbüros anschauen, dass es viele Menschen darunter gibt, die 40 Stunden arbeiten –, eine Ausnahmeregelung schaffen. Ich würde für einen Erlass plädieren, für diese 100 Euro oder 120 Euro, weil ich glaube, die Nachverfolgung – das sehe ich wie Herr Frind – noch vier Jahre später, ist unwirtschaftlich: Wer jetzt so lange nicht in der Lage war, etwas zu zahlen, der wird es auch dann nach sechs Jahren, in den folgenden vier Jahren, wahrscheinlich nicht dazu bringen.

Was ich etwas anders sehe, ist diese sogenannte Eintrittsgebühr von 25 Euro. Die würde ich allerdings belassen, ich denke, 25 Euro ist keine allzu große Hürde, das hat eine gewisse Ernsthaftigkeit. Man sollte allen Leuten die Chance geben, ein bisschen was zurückzugeben, das verhindert auch Missbräuche. Also, da bin ich ganz entspannt und meine, auch der, der Hartz IV hat, muss da erstmal ein bisschen was zusammensparen, bevor er in den Genuss dieses Verfahrens kommt. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Ich gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Haarmeyer, Lehrstuhl für Allgemeines Wirtschafts- und Privatrecht, Gesellschafts-

recht, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht am RheinAhrCampus, Fachhochschule Koblenz.

SV Prof. Dr. Hans Haarmeyer: Ich mache keine Versprechungen hinsichtlich der Dauer meines Statements, aber ich schaffe das schon. Sie gestatten, dass ich voran ein einfaches sachverständiges Klagegedicht anstimme. Wir bearbeiten hier heute das 28., 29., 30. Gesetz zur Änderung der InsO. In 14 Tagen das 31., 32., 33. und haben noch andere, mit dem MoMiG, mit den Arbeitsgruppen. Das heißt, wir haben derzeit sechs laufende Gesetzgebungsverfahren zur Insolvenzordnung, die alle in einer gewissen Art und Weise das System erfassen. Wir haben 1992, da saßen wir – Sie werden sich daran erinnern, Frau Leutheusser-Schnarrenberger – zusammen, gesagt: Wir haben ein System geschaffen. Wir schicken uns derzeit an, mit einer Vielzahl von Einzelgesetzgebung, das geschlossene System, das wir 1994 einmal hatten und das 1999 in Kraft getreten ist, in viele Einzelteile zu parzellieren und stellen dann fest, wie beim MoMiG, dass man beispielsweise das Insolvenzrecht im MoMiG komplett vergessen hat. Ich würde also dringend dafür plädieren, diese sechs Vorhaben wirklich auf das notwendigste Maß zu reduzieren, darauf, was wirklich für die Verbesserung in der Praxis erforderlich ist. Da stimme ich Herrn Beck zu. Diese beiden Entwürfe, die wir hier diskutieren, bringen für die Praxis im Prinzip – wenn man sie so umsetzen würde – außer einer enormen Mehrarbeit gar nichts. Das Verbraucherinsolvenzverfahren läuft strukturell in mittlerweile auch sehr zügiger Form bei den Gerichten ab. Die Schuldnerberatungsstellen leisten im Vorfeld hervorragende Arbeit, so dass die Verzeichnisse, die da sind, eigentlich als Grundlage für die Entscheidung dienen. Warum man dieses Verfahren verändern will, ist mir völlig unklar. Die finanzielle Basis, die Herr Beck hier beschreibt, die vor Jahren dazu geführt hat, dass man überhaupt an dieses Gesetzgebungsverfahren rangeht, ist bis heute völlig ungeklärt. Es kann doch nicht ernsthaft das Anliegen des Ausschusses sein, ein kostenloses Verfahren dadurch herbeizuführen, dass man die Verfahrenssicherheit, die Gläubigerrechte soweit einschränkt, dass man als Gläubigervertreter nur noch aus dem Internet erfährt, dass möglicherweise die Forderung, die man noch gegen einen Gläubiger hat, in einem Restschuldbefreiungsverfahren demnächst nicht mehr vorhanden ist. Die Vorstellung, 20 % oder 40 % bei Rückzahlung, also eine Abkürzung oder einen Rabatt, zu bekommen, halte ich für abenteuerlich. Warum soll ein Gläubiger auf 80 %

oder 60 % seiner Forderung verzichten müssen, nur weil jemand in der Lage ist, in einem Verfahren 20 % oder 40 % aufzubringen? Haben wir jetzt dann künftig einen Privatmann mit beschränkter Haftung? Das heißt, man kann seine Verbindlichkeiten, wenn man 40 % aufbringt, in kurzer Zeit völlig ablösen. Es ist eine unglaubliche Vielzahl von Widersprüchen in diesem Gesetzentwurf.

Ich möchte einfach nur auf diese drei Punkte noch einmal hinweisen, die ich ausführlich, auch mit alternativen Möglichkeiten, in meiner schriftlichen Stellungnahme wiedergegeben habe: Keine Abschaffung der Stundung, sondern Erhaltung. Eine Senkung der Kosten, so wie ich sie auf Seite 98 meiner Stellungnahme aufgeführt habe, würde wahrscheinlich dazu führen, dass wir von der Ausgangsbasis 2002 aus betrachtet nur noch über ungefähr 30 % der seinerzeitigen Kosten reden. Wenn das in einem sozialen Rechtsstaat ein Grund sein soll, massiv Gläubigerrechte einzuschränken, die Ermittlung des schuldnerischen Vermögens zu einer „Na ja, gucken wir nicht mehr so genau hin–Sache“ zu machen, das heißt Forderungen nicht mehr festzustellen, so dass am Ende der Restschuldbefreiung nicht einmal klar ist, von welchen Forderungen der Schuldner befreit ist, dann macht das aus meiner Sicht überhaupt keinen Sinn. Ich bin sehr für das, was Hugo Grote gesagt hat, die Versagungstatbestände zu machen. Ich kann mir auch durchaus vorstellen, dass es Sinn macht, die masselosen Verfahren aus der Eröffnung herauszunehmen, aber man kann doch, um Gottes willen, nicht auf die Feststellung der Forderung verzichten. Man kann doch nicht das Problem ausgenommener Forderungen neun Jahre oder sechs Jahre nach hinten verlagern, um dann zu sagen, sollen sich die Vollstreckungsgerichte damit beschäftigen. Ich meine, es ist wichtig, das vorhandene Verfahren zu erhalten, strukturell zu entschlacken und ansonsten auf weitere gesetzgeberische Eingriffe zu verzichten und wirklich aus diesem Ausschuss auch den Wunsch an das Ministerium heranzutragen, spätestens in der nächsten Legislaturperiode die Ergebnisse einer empirischen Begleituntersuchung vorzulegen.

Das GAVI – da kann ich eigentlich nur Herrn Beck und Herrn Frind zustimmen –, das sollte man schlicht und ergreifend von der Agenda nehmen. Es schafft die Illusion, als würde durch dieses Gesetzgebungsverfahren irgendetwas verbessert. Wenn Sie etwas verbessern wollen, dann geben Sie beispielsweise den Verwaltern auf, was

professionelle Verwalter machen, nämlich eine transparente Kontenführung. Ein Verwalter ist in einem Insolvenzverfahren verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, anzufechten, Debitoren beizutreiben. Sie finden aber keine Buchhaltung, die für einen einfachen Rechtspfleger oder Richter genau dieses abbildet. Ich habe ja Vorschläge gemacht, wie man das machen kann. Das Problem ist die Intransparenz des Rechnungswesens. Das Rechnungswesen ist das Problem. Wenn Sie den Verwaltern gestatten, eine Einnahmeüberschussrechnung zu machen, na wunderbar, da verstecke ich Ihnen alles drin. Da finden Sie nichts von dem, was ich dort unterbringe, weil Sie da nämlich in die Einzelbelege reingehen müssten und nicht einmal die Einzelbelege sagen Ihnen irgendetwas aus.

Das führt aus meiner Sicht zu dem Kernproblem, das Herr Beck benannt hat. Wir haben – und das wissen wir mittlerweile empirisch relativ gut gesichert – einen so extremen Qualitätsunterschied, dass wir dringend den Zugang zu diesem Beruf anhand von verifizierbaren Kriterien ändern müssen. Es kann nicht sein, dass wir Treuhänder fremden Vermögens bestellen bei Gerichten, die zu einer Aufsicht und Kontrolle personell und von Ihren Qualifikationen grundsätzlich nicht in der Lage sind, so dass wir tatenlos zusehen müssen, dass es Verwalter gibt – und darüber gibt es mittlerweile unterschiedliche Erhebungen –, die 80 % bis 90 % des Schuldnervermögens in die eigenen Taschen leiten, und die Gerichte und die Gesetzgeber schauen schlicht und ergreifend tatenlos zu. Das Bundesverfassungsgericht, mein letzter Satz, hat die Vorgabe gemacht, anhand von objektiven, verifizierbaren und prüfbareren Kriterien einen Insolvenzverwalter zu bestellen. Ich finde es gut, Herr Beck, dass Sie sich für die Berufsgrundsätze stark machen, aber ich denke, die Gruppe der Insolvenzverwalter ist mit vielleicht in einigen Jahren 500 oder 700 Angehörigen so klein, dass es aus meiner Sicht keinen Sinn macht, dieses System auch noch zu verkammern. Das würde im Prinzip nur eine weitere Bürokratisierung sein.

Mein Plädoyer also: Das Gesetzgebungsverfahren auf einen Kern weniger Regelungen reduzieren und umsetzen. Das GAVI, bitte, return to sender und sich wirklich ernsthaft damit auseinandersetzen und mit wenigen Maßnahmen – Herr Frind hat sie angedeutet, dass sind ja die, die ich auch vorgeschlagen habe, die Sie in der Anlage finden – endlich das Kernproblem der Qualität der Insolvenzverwaltung angehen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, und gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Hirte, Fakultät für Rechtswissenschaft, Seminar für Handels-, Schiffahrts- und Wirtschaftsrecht, Universität Hamburg.

SV Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M.: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Zu den drei Komplexen möchte ich versuchen, in fünf Minuten etwas zu sagen. Ich kann mich nicht vorher festlegen, ich habe ja eben gelernt, das sollte man nicht.

Zunächst zur Verbraucherinsolvenz einige Stichworte: Vorläufiger Treuhänder, dieses Instrument hat mich, das klang ja auch hier bei einigen schon an, nicht besonders überzeugt, weil in der großen Zahl von Verfahren seine Funktion nicht erfüllen wird. Ich würde darüber nachdenken, diese Funktion, dieses Institut, diese Person in diesem Verfahren schlicht zu streichen. Überzeugt haben mich aber die Ansätze, die zum Teil auch hier schon vorher angeklungen sind, in der einen oder anderen Weise eine Eigenbeteiligung bei der Verbraucherinsolvenz einzuführen. Sicherlich nicht im Minimalumfang von 20 Euro, da sind die Einziehungskosten höher als der Effekt. Ein Eigenbeitrag kann bei Kosten bestehen, aber er kann auch in der Weise gewährt werden, dass es einen Rabatt auf die Restschuldbefreiungsperiode dann gibt, wenn mehr Geld zur Verfügung gestellt wird. Ich sehe das, anders als zum Teil meine Vorredner, nicht als einen Widerspruch an, sondern ich sehe das als eine, sozusagen, vernünftige kaufmännische Entscheidung an, die Sie jeden Tag dann erleben können, wenn sie Skonto eingeräumt bekommen, weil sie schneller zahlen. Und genau das würde ins Insolvenzrecht transportiert werden. Ein gewisser Nebeneffekt – und das sehen wir letztlich auch bei den Zuzahlungspflichten bei den Medikamenten, wo Eigenverantwortung gestärkt wird, wenn es darum geht, Mittel Dritter zu verteilen – wäre einmal diese Stärkung der Eigenverantwortung, aber vielleicht auch die Tatsache, dass Gelder auftauchen, die sonst, Stichwort Schwarzgeld, nicht auftauchen würden. Es gäbe also einen gewissen gesetzgeberischen Anreiz, die wieder hervorzuholen.

Zweiter Bereich, GAVI: Es ist schon oft gesagt worden, und ich habe genau dasselbe empfunden, als ich das Gesetz gelesen habe, dass hier schlicht Selbstverständlichkeiten des Treuhandrechts niedergeschrieben werden. Das ist sicherlich eine dogmatisch gute Übung und man kann dann einiges daraus ableiten

und auch fragen, welche sind nicht niedergeschrieben. Warum dann das eine niedergeschrieben wurde und das andere nicht. Das können Sie alles in §§ 665 ff. BGB nachlesen, das brauchen wir hier nicht zu bringen. Wichtig ist mir die Schaffung des vorläufigen Gläubigerausschusses, das ist eine Kernbestimmung. Da gibt es ja schon andere Überlegungen, dies einzuführen, allerdings mit einem gewissen Widerspruch, dass nämlich die Vergütung des vorläufigen Gläubigerausschusses festgeschrieben werden soll, und das ist ein Zentralproblem. Wenn wir nämlich Leute als Wahrnehmer fremder Interessen hier einsetzen wollen – und der vorläufige Gläubigerausschuss hat diese Funktion – und eine Steuerungsfunktion über das Honorar einführen, dann funktioniert das nur, wenn das Honorar auch angemessen ist. Das bedeutet, die Gläubiger, die dahinter stehen, müssen ein höheres Honorar festlegen können, denn sonst findet sich niemand, der diese Funktion zu den entsprechenden Bedingungen wahrnimmt.

Zum dritten großen Komplex: Effizienzsteigerung im Insolvenzverfahren. Da würde ich gerne doch meinem Vorredner – bei allen Übereinstimmungen in vielen anderen Fragen – in einem Punkte widersprechen. Die Art der Auswahl des Insolvenzverwalters, und das ist einer der Punkte, die sich durch viele der Gesetzgebungsverfahren ziehen, die sollte grundsätzlich einer Diskussion zugeführt werden, denn wir gehen davon aus, dass das ein staatlich verliehenes Amt ist. In vielen anderen Ländern geht man davon aus, dass das eine Aufgabe ist, die im Auftrag der Gläubiger wahrgenommen wird. Das gleiche gilt für den vorläufigen Gläubigerausschuss, und dass seine Mitglieder es sind, die den Insolvenzverwalter bestellen und bestimmen können. Das ist einer der zentralen Gründe, warum teilweise nach England gegangen wird. Es kann also nicht darum gehen, staatliche Auswahlkriterien zu verbessern, sondern es kann nur darum gehen, die Gläubiger in der Auswahl der Verwalter zu stärken. Die werden dafür sorgen, dass nicht 80 % oder 90 % der Masse verloren gehen.

Abgesehen davon sollte man – wenn schon, dann jetzt – darüber nachdenken, Verfahren zusammenzufassen – Konzerninsolvenz lautet das Stichwort. Im Bundesjustizministerium wird darüber nachgedacht. Das wäre eine Effizienzsteigerung, die sich sehen lassen kann, damit nicht etwas passiert wie der Streit bei der PIN-Gruppe, der ja dann vernünftig gelöst wurde. Aber der Streit zeigt,

dass da Handlungsbedarf zur Effizienzsteigerung besteht. Die Frage könnte auch dadurch geregelt werden, dass man Großinsolvenzen bestimmten Gerichten zuweist. Wir haben ganz ähnliche Überlegungen – ich rege an, das zusammenzufassen – auf der aktienrechtlichen Seite, wo die Großverfahren von aktienrechtlichen Anfechtungs- und Spruchverfahren bei der Oberlandesgerichtsebene aufgehängt sind, das wäre eine Richtung, in die man gehen könnte.

Und zuletzt die Frage, die schon in dem Verfahren der Insolvenzordnung 1994 angedacht wurde, die Feststellung des sogenannten moment of truth, also die Frage, ab wann Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eingetreten sind, einheitlich im Eröffnungsverfahren und dann durch Gerichtsbeschluss festzustellen. Das wird jetzt in allen möglichen Verfahren isoliert voneinander ausgefochten, und das ist überflüssig. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Danke schön, Herr Prof. Dr. Hirte. Ich gebe weiter an Herrn Dr. Liersch, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Rechtsanwalts-gesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH, Hannover.

SV Dr. Oliver Liersch: Meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Es ist bereits gesagt worden, im Kern sollte zugesehen werden, dass wieder Verlässlichkeit und Planbarkeit in das Gesetzgebungsverfahren des Insolvenzrechts kommt. Wir haben dort aus der Praxis heraus zu viele Einzelregelungen nacheinander bekommen, die schwerlich aufeinander abgestimmt sind. Ich will gar nicht so sehr in Details gehen, sondern einfach darauf hinweisen, dass die Zielrichtungen einzelner Änderungen verschieden sind, und dass es selbst in der Auslegung zum Teil schwierig ist, das eine auf das andere zu legen. Wir haben jetzt vier Bereiche, die ineinander verflochten sind. Das ist die Aufsicht, das ist die Insolvenzverwalterbestellung, das ist das Konzerninsolvenzrecht und das ist die Diskussion zum Insolvenzstandort Deutschland, Sanierungsstandort Deutschland. All das hängt miteinander zusammen und das kann man nicht isoliert voneinander diskutieren, sondern da muss man eine Vorlage machen, das wäre sehr hilfreich.

Zum Verbraucherinsolvenzverfahren: Anders als manche Vorredner halte ich den Entwurf für prinzipiell richtig. Von der Tendenz her, meine ich, dass hier ein richtiger

Schritt gegangen wird. Ich will gar nicht mit den Kosten des Verfahrens argumentieren, sondern sehe einfach aus der Praxis, dass zwei Instrumente, nämlich zum Einen das Prüfungsverfahren von Forderungen, wenn es ohnehin nicht zu einer Verteilung kommt, und zum Zweiten der Insolvenzbeschluss und die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Verwalters, unsinnig sind in diesem Verfahren und im erheblichem Umfang Kräfte bei dem Verwalter, aber auch bei den Gerichten binden. Das sollte aus dem Verfahren heraus; das ist vorgesehen und auch richtig. Ich plädiere deshalb dafür, an dem Wegfall der Stundung, der Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse und an einem unmittelbaren Übergang in die Wohlverhaltensphase festzuhalten. Das ist systematisch, das passt in die Struktur und das ist richtig. Über Details wird man sprechen müssen, insbesondere wird man über den vorläufigen Treuhänder sprechen müssen. Auch ich halte den – wie meine Vorredner – zumindest in einer obligatorischen Verpflichtung für überflüssig. Dort wird Arbeit gesehen, die derzeit bei den Insolvenzgerichten erledigt wird, die ohnehin in den allermeisten Fällen nach Aktenlage über die Frage der Eröffnung und der Masselosigkeit der Verfahren entscheiden, die daher derzeit, meines Erachtens, nicht notwendig ist. Der Treuhänder ist verhältnismäßig teuer und diese Arbeit kann hier eingespart werden. Das ist vielleicht auch insgesamt ein Beitrag zur Kostensenkung.

Wenn man überhaupt daran denkt, dort etwas einzuführen, dann sollte man gegebenenfalls trennen zwischen den früher Selbständigen, da wird man mehr Aufklärungsarbeit benötigen, und den heutigen Verbraucherinsolvenzverfahren, da sehe ich dieses Instrument für nicht angebracht. Insgesamt nachgedacht werden muss – da ist wohl auch zwingend eine Überarbeitung notwendig – über die dort vorgesehenen Vergütungssätze für den Treuhänder. Ich glaube nicht, und das ist jedenfalls wohl auch derzeit der Sachstand in der insolvenzrechtlichen Literatur, dass das, was dort vorgeschlagen wird, der Verfassungsgerichtsrechtsprechung Stand hält. Es ist abzusehen, dass es dort entsprechende Klagen geben wird. Es ist dann nur eine Frage der Zeit, wann es entsprechend korrigiert wird. Das sollte der Gesetzgeber von vornherein ändern.

Man muss im Verbraucherinsolvenzrecht festhalten, dass mit dem vorliegenden Entwurf Einzelfallgerechtigkeit weggenommen wird. Man reduziert sich. Das ist in

dem Entwurf vorgesehen, ich halte es allerdings für richtig und auch nachvollziehbar. Anders als meine Vorredner halte ich die Einschränkung beim Gläubiger für nicht so dramatisch, weil die Quoten, die ohnehin in diesem Verfahren ausgeschüttet werden, so marginal sind, dass die Einschränkung an dieser Stelle hinnehmbar ist, wenn man bedenkt, dass man auf der anderen Seite – und das ist sehr viel wichtiger – in Fällen des Missbrauchs eben eine Ausweitung der Versagungsgründe hat. Das ist das entscheidende Schwert, das man bedienen muss und nicht alles andere, was sehr bürokratisch ist.

Zum GAVI-Entwurf, zur Aufsicht im Insolvenzverfahren: Ich sehe hier eine deutliche Überregulierung des Verfahrens; hier versucht man regulierend einzugreifen. Sicherlich vor dem berechtigten Hintergrund, dass es einzelne Missbrauchsfälle gab, diese sollte man allerdings nicht zum Anlass nehmen, hier nun insgesamt einen Berufsstand unter einen Generalverdacht zu stellen, ich glaube, das ist falsch. Immer da, wo mit Treuhandmitteln gearbeitet wird, wird es solche Fälle geben und der entscheidende Punkt ist auch angesprochen: Die Gerichte werden, selbst wenn sie dieses neue Recht haben, bei der personellen Besetzung, die heute herrscht, nicht in der Lage sein, eine bessere Kontrolle durchzuführen, als das heute der Fall ist. Also, hier wird, glaube ich, Scheingerechtigkeit hergestellt. Darüber sollte in vielen Punkten noch nachgedacht werden.

Positiv betrachte ich den vorläufigen Gläubigerausschuss. Hier wird Gläubigerbeteiligung hergestellt, die richtig ist, die an dieser Stelle auch eingefordert werden muss. Dazu nur zwei Sätze eben auch zur Bestellungspraxis der Insolvenzgerichte. Ich meine, hier habe ich auch Vorschläge unterbreitet, dass die Gläubiger bei der Bestellung des Insolvenzverwalters deutlich stärker mitwirken müssen, nur so bekommt man die derzeitige Diskussion über die Verlässlichkeit und Planbarkeit, die wir insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Recht hören, vom Hals. Wir wissen ja gar nicht, wer letztlich im deutschen Verfahren für die Sanierung verantwortlich zeichnet. Da muss deutlich, auch von Seiten des Gesetzgebers, ein Signal gesetzt werden und da plädiere ich für entsprechende Änderungen. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Dr. Liersch, und gebe weiter an Herrn Dr. Pape, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

SV Dr. Gerhard Pape: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zunächst bedanke ich mich für die Einladung. Ich will mich auf wenige Punkte konzentrieren, weil es natürlich schwierig ist, in der kurzen Zeit alles anzusprechen. Ich meine, da kann ich die Vorredner bestätigen, der vorläufige Treuhänder in seiner jetzigen Form sollte nicht kommen. Seine Funktion wird nicht deutlich, er ist eigentlich überflüssig und verursacht Kosten. Das ist, glaube ich, das Fazit, das man aus der gesamten Diskussion ziehen kann.

Die andere Frage ist für mich, ob es wirklich Sinn macht, die Kostenstundung zu streichen und – so wie es jetzt angeklungen ist, bei den Vorrednern – wieder auf einzelne Tatbestände abzustellen. Ich halte das nicht für gut und nicht für richtig, denn ich meine, es ist noch nicht ausgelotet, inwieweit Rückflüsse da sind. Wenn man jetzt anfängt, zwei oder drei ALG-Empfänger auszunehmen oder Hartz IV-Empfänger auszunehmen, dann schafft man einen hohen Verwaltungsaufwand, ohne dass man davon Nutzen hat. Das ist also der Gesichtspunkt, der mich dazu bringt zu sagen, die Stundung sollte beibehalten werden, sie hat sich bewährt, sie führt zu Rückflüssen, sicherlich nicht zu 100 %, aber eben doch im Bereich von 50 %. Das ist, glaube ich, was man auch bei den neuen Modellen nur erwarten kann. Wenn Sie nur überlegen: Der vorläufige Treuhänder wird sowieso nicht abgedeckt durch die Beiträge des Schuldners, für den würde der Schuldner dann 48 Monate nachhaften nach GKG. Dann haben Sie im Prinzip nichts anderes als die Stundung, insofern macht das keinen großen Unterschied. Außerdem sehe ich die Gefahr, das ist auch schon angeklungen, dass man diesen 13 Euro pro Monat, oder welchem Betrag auch immer, hinterherläuft, Versagungsverfahren einleitet, den Schuldner auffordert, der Schuldner zahlt und dass das die Gerichte in einem hohen Maße belastet, weil man sich immer wieder in einem Zirkel bewegt von Verwaltungsverfahren, und bei diesen Verfahren dann letztlich niemals zum Schluss kommt. Dies alles zusammengenommen, denke ich, ist Grund genug zu sagen, wir bleiben bei der Stundung, die sich im Prinzip bewährt hat, und gehen auf das ein, was möglich ist, um die Kosten zu reduzieren und damit auch das Volumen für die Stundung zu reduzieren.

Und das ist meines Erachtens ganz klar, wir gehen in den masselosen Verfahren – so wie alle Vorredner das auch gesagt haben – dazu über, die nicht zu eröffnen, sondern sofort in die Wohlverhaltensphase zu gehen. Ich denke, Herr Liersch hat das noch mal ganz deutlich aus seiner Sicht gesagt, es ist sinnlos ein Verfahren zu eröffnen, in dem nichts zu verwerten und in dem nichts zu verteilen ist. Das war die Meinung der Praxis schon vor acht Jahren. Nur vor acht Jahren war das nicht durchsetzbar. Wenn das heute durchsetzbar ist, ist es umso schöner und man kann auf diese Art und Weise einen erheblichen Teil der Kosten einsparen. Nur wenn man das tut, muss man bitte eines bedenken, was in einem Entwurf, meines Erachtens, so nicht umgesetzt werden darf: Sie können die Forderungsfeststellung vielleicht schon, aber die Feststellung ausgenommener Forderungen nicht auf die Zeit nach Erteilung der Restschuldbefreiung verschieben und eine neunjährige Verjährungsfrist – darauf läuft es in der Praxis hinaus – für Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung schaffen. Sie müssen sich überlegen, diese Forderungen verjähren in drei Jahren ab Kenntnis des Schädigers, aus dem einfachen Grunde, irgendwann verblasst die Erinnerung, irgendwann sind die Tatbestände nicht mehr feststellbar. Gehen Sie nach dem Entwurf, müssen Sie auf diese drei Jahre noch die sechs Jahre Treuhandphase drauf rechnen. Sie sind dann bei neun Jahren und mehr, wenn Sie noch die Kenntnis des Schädigers dazu rechnen, so dass Sie dann letztlich nicht mehr feststellen können, was ist überhaupt gewesen und die Gerichte damit, für meine Begriffe, in eine unmögliche Situation bringen. Herr Haarmeyer hat dazu gesagt, das obliegt den Vollstreckungsgerichten – das ist in der Form aber nicht richtig –, es obliegt den Prozessgerichten. Die Vollstreckungsgerichte können das nicht feststellen, denn das ist tatrichterliche Feststellung. Sie müssen sich also überlegen, Sie hätten dann zehn Jahre Prozesse um die Frage, ob der Schuldner, etwa der GmbH-Geschäftsführer, vorsätzlich Beiträge hinterzogen hat, § 266 a StGB usw. Das ist, meines Erachtens, ein Unding. Das könnte man dadurch abstellen, dass man zu Beginn des Verfahrens in das jetzt geplante, nicht eröffnete masselose Verfahren, die Anmeldung ausgenommener Forderungen implantiert, dafür eine reichlich bemessene Frist setzt und dann diese Klärung durchführt, oder alternativ die Forderungsprüfung durchführt. Beides könnte entsprechend dem heutigen Modell beim Treuhänder angesiedelt werden, analog zur Forderungsfeststellung. Man hätte dann die Sicherheit – auch für die Gläubiger und für den Schuldner – zu wissen, nach Ablauf der sechs Jahre bin ich von allen Forderungen wirklich befreit oder sind

Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung geblieben, die dann weiter zu erfüllen sind. Das wäre mein dringender Appell an Sie, an dieser Stelle einzuhaken und an dieser Stelle zumindest die Klärung ausgenommener Forderungen einzuführen, denn sonst haben Sie, wie gesagt, eine Situation, dass Sie nach zehn Jahren über unerlaubte Handlungen Feststellungen treffen müssen, die Sie nicht feststellen können. Ich kann Ihnen aus meiner bisherigen Praxis sagen, es gibt diese Fälle reichlich. Es gibt eine Vielzahl von Verfahren, in denen darum gestritten wird, ob eine Forderung aus einer unerlaubten Handlung stammt oder nicht. Das heißt, das ist ein wichtiges Anliegen der Gläubiger und sollte auch berücksichtigt werden. Nach zehn Jahren verblasst das. Sie haben außerdem nach zehn Jahren natürlich noch das Problem, dass das Ganze dann auch wieder bei den Prozessgerichten unter Prozesskostenhilfe laufen würde. Soweit zu diesem Punkt.

Von den Vorrednern wurde die Verschärfung der Versagungstatbestände weitgehend unkritisch gesehen. Ich sehe das etwas kritischer. Ich werde zukünftig derjenige sein, der darüber beim BGH zu entscheiden hat, ob Versagungstatbestände gegeben sind. Die Versagungstatbestände, so wie sie jetzt im Entwurf stehen, sind meines Erachtens auch nicht praktikabel. Wenn Sie Verurteilungen wegen Straftaten zum Versagungstatbestand machen, ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden, aber es muss geregelt werden, wie weit diese Verurteilungen zurück reichen. Kann jemandem die Restschuldbefreiung versagt werden, weil er vielleicht vor 20 oder 30 Jahren eine Straftat begangen hat, die inzwischen schon längst verjährt ist, die verbüßt ist, von der alles gelöscht ist im Zentralregister? Dort muss eine zeitliche Komponente eingefügt werden. Die Rechtsprechung hat eine solche bei § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO entwickelt; ich habe das seinerzeit beim OLG Celle gemacht. Ich verstehe nicht, dass in dem Entwurf nicht darauf reagiert wird. Dass in dem Entwurf kein Wort dazu zu finden ist, wie weit das zeitlich zurückgehen darf. Und noch schlimmer, aus meiner Sicht, der Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-E, das heißt, der Geschäftsführer, der Insolvenzverschleppung begangen hat, soll keine Restschuldbefreiung bekommen. Das ist im Prinzip vielleicht vom Ansatz her nicht verkehrt, nur, Sie können nicht vom Insolvenzgericht im Rahmen dieses Verfahrens erwarten, dass das Insolvenzgericht feststellt, ob eine Insolvenzverschleppung vorliegt, daran scheitern oft Strafgerichte. Strafgerichte behelfen sich dann mit einer Einstellung nach § 154 oder § 154 a StPO.

Das müsste nach dem heutigen Aussehen des Gesetzes das Insolvenzgericht im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes machen. Das ist meines Erachtens nicht möglich, sondern auch hier kann, wenn dieser Verschärfungstatbestand eingeführt wird, nur angeknüpft werden an eine rechtskräftige Verurteilung. Also, so wie bei Nr. 1, dann macht es Sinn, dann braucht das Insolvenzgericht nicht mehr zu prüfen. Aber Sie können nicht von dem Insolvenzrichter, der letztlich dafür zuständig ist, im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes erwarten, dass er dieses prüft. Das sind die Hauptpunkte, auf die ich Ihr Augenmerk richten wollte, das Übrige habe ich ja in meiner schriftlichen Stellungnahme niedergelegt. Das zum Entschuldungsgesetz.

Zum GAVI kann ich einfach sagen, im Einklang auch mit meinen Vorrednern, ich glaube, dieses Gesetzes bedarf es nicht. Ich will dazu nur einen Punkt anführen, wenn Sie erlauben. Ich habe vor diesem Termin noch die Stellungnahme eines Verbandes bekommen. Er hat geschrieben, es bestehe die Gefahr, wenn das GAVI umgesetzt wird, dass dann Insolvenzverwalter glauben, mit dem was im GAVI steht, wäre es getan. Tatsächlich aber ist es ja so, dass sie steuerrechtliche Buchführungspflichten, handelsrechtliche Buchführungspflichten und dergleichen haben, die sehr viel weiter gehen als das, was im GAVI geregelt ist. Also, warum um Himmels Willen will man im GAVI noch etwas drauf setzen, was eigentlich gar nicht erforderlich ist? Damit möchte ich dann schließen. Danke schön.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Dr. Pape. Ich gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Vallender, Richter am Amtsgericht Köln.

SV Prof. Dr. Heinz Vallender: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Der letzte hat es am Schwersten oder am Einfachsten, er kann alles zusammenfassen, was die Vorredner gesagt haben. Das will ich nicht tun, sondern meine Stellungnahme abgeben. Ich komme zunächst zum Entschuldungsverfahren und da bin ich der Auffassung, dass der Entwurf vernünftig ist und auch in die richtige Richtung weist. Er greift nämlich genau das auf, was in den letzten Jahren immer wieder diskutiert worden ist. Es wurde immer wieder gefordert, in Verfahren, in denen es keine Masse gibt, bedürfe es keiner Eröffnung des Insolvenzverfahrens, und diesen Weg verfolgt ja dieser Entwurf. Gleichwohl, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir an dieser Stelle – und das andere werde ich dann hilfsweise

ausführen – den Hinweis, ob wir wirklich den vorliegenden Entwurf brauchen. Die Länder sind diejenigen, die diesen Entwurf ja letztlich angestoßen haben. Die Länder haben aber nie verifiziert, wie hoch die Rückflüsse sind. Ich habe vor dieser Anhörung noch mal an dem Gericht, an dem ich tätig bin – eines der großen deutschen Insolvenzgerichte – überprüft, wie denn die Rückflüsse sind. Und die Rechtspfleger haben mir übereinstimmend berichtet, die sind höher als man das mit Sicherheit hier annehmen könnte. Ich kann Ihnen keine genauen Zahlen nennen, aber Sie werden mit Sicherheit zum Teil 30 bis 40 % der Kosten, die entstehen, durchaus abdecken. Und wenn man das sieht, dann muss man sich in der Tat die Frage stellen, brauchen wir diesen Entwurf oder können wir nicht mit dem, was wir haben – und das ist ja nicht unvernünftig –, können wir nicht mit dem weitermachen? Denn das Stundungsmodell ist inzwischen etabliert, wir haben es eben aus verschiedenen Stellungnahmen gehört, es schafft eine schnelle Eröffnungsentscheidung und führt die Schuldner – ich persönlich bin aber der Meinung, die sechs Jahre Wohlverhaltensperiode sind richtig – am Ende dann zu einer Entschuldung, die mit Hürden verbunden ist. Das ist natürlich keine Frage. Das ist auch aus meiner Sicht richtig und ich bin auch der Meinung, dass die Verschärfung der Versagungstatbestände durchaus richtig ist, greife aber das auf, was Herr Pape eben angesprochen hat, nämlich insbesondere die Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-E, die von der Grundkonzeption her vernünftig ist. Nur, man darf den Insolvenzgerichten bitte nicht zumuten, dass wir einen Prozess, der normalerweise vielleicht das Strafgericht oder Zivilgericht in einem Verfahren nach § 64 Abs. 2 GmbH-Gesetz zu führen hätte, dass wir den als Insolvenzgericht zu führen hätten. Deshalb plädiere ich dafür, wenn man die Verschärfung beispielsweise in diesem Bereich anstrebt, dass man eine rechtskräftige Verurteilung zur Grundlage des Versagungsantrages nimmt. Ich denke, das dürfte auch keine allzu große Schwierigkeit sein.

Und jetzt hilfsweise vielleicht den Gedanken noch zum Entschuldungsverfahren: Wenn man zu der Erkenntnis kommen sollte, dass das heutige Modell zu teuer ist und das künftige Modell, das uns jetzt hier vorliegt, vielleicht wesentlich kostengünstiger ist – und das ist ja die Intention insbesondere der Länder, die verfolgt wird –, dann darf man, meines Erachtens, eines nicht ausblenden. Wenn wir am Ende mit dem Entschuldungsverfahren vielleicht den Einstieg für die Schuldner

bei 100 Euro, vielleicht auch bei einem höheren Betrag jährlich sehen, dann werden es manche Schuldner nicht leisten können. Die SGB II- und die SGB XII-Schuldner werden diesen Betrag nicht aufbringen können, dann wird am Ende wieder der Staat diese Kosten aufzubringen haben. Und dann stellt sich in der Tat die Frage, ob das, was wir dann mit diesen Entschuldungsverfahren hier verfolgen, nicht am Ende genauso teuer oder so günstig ist – das ist die Frage – wie das, was wir derzeit haben. Deshalb bitte ich die Parlamentarier zu überlegen, ob man nicht erst verifizieren sollte, wie hoch sind tatsächlich die Rückflüsse, ist nicht das, was wir derzeit haben, vernünftig? Man kann über Änderungen nachdenken, ich denke, das Verfahren ohne eine Eröffnungsentscheidung hat insbesondere bei den Schuldnern, die nun wirklich nichts den Gläubigern anzubieten haben, seinen Sinn und dann wären wir möglicherweise schon ein Stück weiter.

Zwei Sätze noch zum GAVI: Hier ist übereinstimmend die Auffassung vertreten worden, das GAVI sei nicht notwendig. Ich will mich dazu nicht versteigen. Wir sollten eins nicht unberücksichtigt lassen. Es gibt in Deutschland nicht nur Gerichte, an denen kompetente Richter, kompetente Verwalter tätig sind, sondern es gibt in Deutschland eine Vielzahl von Gerichten, wo das genau anders ist. Und da mag unter Umständen das, was wir zum Teil hier im GAVI an Regelungen haben, Sinn machen, nämlich, man bekommt eine Anleitung. Man kann über Einzelheiten der Bestimmungen, die dort niedergelegt sind, sicherlich trefflich streiten. Aber von der Grundkonzeption halte ich das gar nicht für so falsch, dass also eine gewisse Stringenz, eine Transparenz mit diesem Gesetz geschaffen wird, wobei ich beispielsweise die Vorschrift des § 21 InsO-E, nämlich die Ergänzung in Ziffer 6, die hier allgemein als sehr positiv angesehen wurde, als nicht so dringend ansehe. Ich bin seit 13 Jahren Insolvenzrichter, ich denke, ich habe in dieser Zeit etwa 12.000 Verfahren bearbeitet oder vielleicht auch ein paar Verfahren mehr. Ich habe in dieser ganzen Zeit zweimal einen vorvorläufigen Gläubigerausschuss bestellt. Ich war anfangs etwas restriktiv, heute sehe ich das etwas anders, ich denke, das können die Gerichte auch so leisten. Das ist nicht contra legem, wenn wir eine solche Entscheidung treffen. Ob wir dann unbedingt eine gesetzliche Regelung brauchen, das will ich einfach nur einmal hier in den Raum stellen. Ich bin der Meinung, es ist deshalb problematisch, weil es in dem frühen Stadium keine verfasste

Gläubigergesamtheit gibt, und deshalb ist in der Tat die Frage berechtigt: Brauchen wir diesen vorläufigen Gläubigerausschuss? Ich sage: Nein. Danke schön.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Wir kommen jetzt zur Fragerunde. Jeder von uns Abgeordneten darf in der ersten Fragerunde, mit der wir mit Sicherheit nicht auskommen werden, jeweils zwei Fragen an zwei Sachverständige stellen. Neben mir haben sich bislang Herr Montag, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Herr Krings und auch die Kollegin Binder gemeldet.

Meine erste Frage richte ich an Herrn Prof. Dr. Haarmeyer und an Herrn Dr. Pape. Mir geht es noch einmal um die Person des Treuhänders. Als ich den Gesetzentwurf angeschaut habe, kam ich überhaupt nicht mit dieser neu eingefügten Person des Treuhänders klar. Ich habe relativ wenig damit anfangen können und zwar unter anderem aus folgenden Überlegungen: Erst einmal habe ich mir die Frage gestellt, wieso eigentlich überhaupt obligatorisch? Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass die Masse der Verfahren einfach gelagerte Verfahren sein dürften, bei denen, wie es auch Herr Ehlen gesagt hat, im Grunde genommen die Vorarbeit schon durch die Schuldnerberatungsstellen gemacht sein dürfte. Da stelle ich mir die Frage, was soll der Treuhänder da noch? Andererseits frage ich mich, wenn die Verfahren dann komplizierter sind, reicht denn der angesetzte Kostensatz für den Treuhänder überhaupt für eine vernünftige Arbeit aus? Mir ist auch nicht ganz klar, welche Stellung er eigentlich innehaben soll, weil er ja im Vorfeld im Grunde genommen der Partei hilft und dann aber eine Art gerichtliche Funktion übernimmt. Das habe ich nicht verstanden, und deshalb möchte ich Sie bitten, hierzu etwas zu sagen.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Frind und an Herrn Prof. Dr. Vallender. Als ich den Gesetzentwurf gelesen habe, habe ich zunächst gesagt, na ja, bei den masselosen Fällen ist es nicht wirklich sinnvoll, ein vereinfachtes Verfahren zu wählen, weil man im Endeffekt ja weiß, dass dabei nicht viel herauskommt. Ist das nicht eigentlich eine große Belastung der Gerichte, die man einsparen könnte? Herr Frind hat es ja in seinem Eingangsstatement schon darlegt. Er sagte: „Nein, das ist eigentlich nicht so.“ Ich würde Sie beide gerne fragen, sehen Sie das wirklich so, dass man hier keinen Ansatz hat, gesetzlich irgendetwas zu regeln, um diese Verfahren bei den masselosen Fällen zu vereinfachen, und sehen Sie es beide

wirklich so, dass möglicherweise sogar mehr Arbeit auf den Richter zukommt als bisher?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nach den Stellungnahmen, die ich jetzt gehört habe, habe ich mir ernsthaft überlegt, ob ich noch Fragen stellen soll oder ob wir nicht unsere Lebensarbeitszeit besser verbringen können. Aber jetzt will ich doch ganz konkret eine Frage stellen an Sie, Herrn Frind und Herrn Prof. Dr. Haarmeyer, damit dies auch ausgesprochen ist, weil Sie uns auf den letzten Teil Ihrer schriftlichen Stellungnahmen verwiesen haben. Ich hätte es gerne noch im Protokoll. Sie haben gesagt, mit meinen Worten: Das Ding ist nix, was hier liegt. Aber einige wenige Dinge könnte man machen, und ich möchte Sie bitten, dass Sie uns ganz konkret sagen, welche das für Sie sind, die ganz wenigen konkreten Dinge, die man machen sollte.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Was mich an der Anhörung besonders begeistert hat, ist, dass deutlich wurde, dass wir eigentlich ein sehr gutes Recht in diesem Bereich haben. Ich weiß ja auch noch, wie das damals zustande kam, und dass es Jahre brauchte, bis es in Kraft trat, weil man gesehen hat, wie sorgfältig und auch mit entsprechendem Zeitaufwand man sich mit diesen schwierigen Fragen zu befassen hat. Daran schließt nach dem ersten Eindruck dieser Anhörung – die ja ein bisschen, ich sage mal, politisch seitenverkehrt ist – meine erste Frage an. Aus der Opposition heraus wurde immerhin der sehr konstruktive Ansatz unternommen, in dem vorgelegten Gesetzentwurf sehr wohl auch nachdenkenswerte und positive Ansätze zu finden. Aus dem Kreis der Sachverständigen, die die Koalitionsfraktionen benannt haben, war dagegen eine Kritik zu hören, die wir uns vielleicht gar nicht trauen würden, in dieser Klarheit auszusprechen. Also, das macht Anhörungen letztendlich so wichtig und notwendig. Deshalb meine erste Frage an Sie, Herr Prof. Dr. Haarmeyer, und an Sie, Herr Dr. Liersch. Sie sehen ja nun manche Dinge ein bisschen unterschiedlich. Was würde aus Ihrer Sicht, mit Ihrer Erfahrung im Insolvenzverfahren und auch Ihrem berufsbezogenen Hintergrund passieren, wenn dieses Gesetzgebungsverfahren nicht das Licht der Welt erblickt? Sprich, nicht im Bundesgesetzblatt landen würde? Wo würden Sie die Hände über dem Kopf zusammenschlagen und sagen, da haben wir in der Situation, in der Realität einen Zustand, der müsste eigentlich schon eher verbessert werden? Wo wäre dann eine

Situation, in der Sie sagen würden: Können wir gut mit leben, mit dem derzeitigen geltenden Recht? Dies schließt ein wenig an das an, was Herr Montag eben sagte. Wir sind ja jetzt in dieser Anhörung dabei, herauszufinden, jedenfalls geht es mir so, wo ein Restbestand reglungsbedürftiger Punkte bleibt, auf die wir uns dann konzentrieren sollten, was uns dann auch die Arbeit vielleicht ein großes Stück erleichtern kann.

Noch eine letzte Bemerkung, ich glaube, es ist ganz wichtig, dass ein deutliches Signal von der Anhörung ausgeht, damit wir in den anschließenden Beratungen, die wir als Berichterstatter führen, den Hintergrund Ihrer schlagkräftigen Argumente haben. Danke schön.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Ich bin auch sehr auf die Antwort auf diese grundsätzlichen Fragen meiner beiden Vorredner gespannt. Ich möchte – und zwar in der ersten Runde fokussiert auf das Thema Verbraucherinsolvenzen – noch einmal einige spezielle Punkte herausgreifen. Ich möchte beide Fragen in dieser ersten Runde an die Sachverständigen Herr Ehlen und Herr Vallender richten.

Zunächst einmal, das schärfste Schwert, das es in der Privatinsolvenz letztlich gibt, ist die Versagung der Restschuldbefreiung. Im Vorfeld taucht für mich die Frage auf, wie oft wird das ausgesprochen, ist man vielleicht auch deshalb sehr zögerlich damit, selbst beim sehr unkooperativen Schuldner, weil man weiß, wie scharf das Schwert ist? Wäre es hier denkbar, vielleicht eine Abstufung vorzunehmen, vielleicht bei einer generell reduzierten Zeit der Wohlverhaltensperiode – das muss ja nicht zwingend bei den sechs Jahre bleiben, darüber kann man meines Erachtens ja reden – das heißt, wenn die Regelzeit danach fünf Jahre beträgt, für denjenigen, der sich nicht kooperativ verhält, eine Ausweitung um weitere zwei Jahre, also auf sieben Jahre, vorzunehmen. Wäre eine solche Abstufung zeitlicher Art grundsätzlich, ohne Sie jetzt auf Ziffern festnageln zu wollen, denkbar, um auch einen gewissen Steuerungseffekt zu erzielen, um den Unkooperativen etwas maßregeln zu können, ohne ihm gleich mit dem schärfsten aller Schwerter zu kommen? Das wäre die erste Frage an die beiden genannten Sachverständigen.

An dieselben Sachverständigen habe ich eine zweite Frage, bei einem von Ihnen ist es angekommen, es droht ja ein bisschen die Figur des ehemals Selbständigen zwischen alle Stühle zu fallen. Derjenige, der nicht so richtig privat ist, aber nicht mehr in der Regelinsolvenz behandelt werden kann. Bitte sagen Sie etwas dazu, inwieweit dessen Position hier im Insolvenzverfahren verbessert werden könnte oder müsste, d.h. ob der Gesetzentwurf diesem Personenkreis hinreichend Rechnung trägt.

Karin Binder (DIE LINKE.): Ich bin nicht Juristin, ich bin Verbraucherpolitikerin und habe deshalb die Bitte an Herrn Prof. Dr. Haarmeyer und Herrn Frind, dass Sie mir noch einmal genau erläutern, worin die verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber der neuen Kostenbeteiligung in masselosen Verfahren bestehen? Teilen Sie die Auffassung, dass mittellose Schuldner nach diesem neuen Verfahren insgesamt schlechter behandelt werden, als solche, die die Verfahrenskosten ausbringen können?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Ehlen. Immer mehr Menschen sind aufgrund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Überschuldung betroffen und brauchen eine Befreiung von ihren Schulden in schnellen und gerechten Verfahren. Da sind natürlich die Schuldnerberatungsstellen eine immens wichtige Einrichtung. Ich befürchte aufgrund der sozialen Verhältnisse, die wir in unserem Land haben, und die eben nun mal tatsächlich auch in einer sehr unverantwortlichen Sozialpolitik liegen, dass die Zahl dieser Menschen immer weiter steigen wird. Da wäre jetzt für mich die Frage, welche Auswirkungen das vorgelegte Konzept der Bundesregierung zum Entschuldungsverfahren wahrscheinlich auf die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen und auf deren Finanzierung haben wird. Und welche Verbesserungen gegenüber der geltenden Rechtslage tatsächlich angezeigt sind, also, wo tatsächlich derzeit in der Praxis der Schuh drückt.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Wir steigen damit in die Beantwortung der ersten Fragerunde ein. Es fängt bitte Herr Ehlen an. Ihnen liegen zwei Fragen von Kollegen Dr. Krings und eine Frage der Kollegin Binder vor.

SV Hans Peter Ehlen: Danke schön, Herr Vorsitzender. Bei der ersten Frage, die ich mir notiert habe, dreht es sich um die Steuerungseffekte. Herr Dr. Krings hatte nach einer Verlängerung bzw. Verkürzung der Wohlverhaltensperiode gefragt. Sicherlich kann man darüber nachdenken, die Wohlverhaltensperiode zu verkürzen, indem man dem Schuldner Gelegenheit gibt, vielleicht abgeschichtet Zahlungen zu leisten, indem er für eine 20 %-Quote einen Rabatt bekommt, für eine 40 %-Quote ebenfalls einen Rabatt, indem sich die Wohlverhaltensperiode entsprechend verkürzt. Unsere Kritik richtete sich immer dagegen, z. B. die Wohlverhaltensperiode gegen Zahlung einer Quote von 40 % auf zwei Jahre zu verkürzen, weil wir uns aus der Praxis der Schuldnerberatung kaum vorstellen können, dass vor Eröffnung überhaupt nichts an Mitteln vorhanden war – das können ja nur Sonderfälle sein – und kurze Zeit danach sind auf einmal 40 % der Masse vorhanden. Das können meines Erachtens nur Fälle sein, die es natürlich gibt in der Praxis, wenn jemand ein Erbe angetreten hat oder einen Lottogewinn gemacht hat. Aber nein, Erbe kommt schon mal in der Praxis vor und da wäre dann vielleicht eine Verkürzung denkbar. Eine Verlängerung der Wohlverhaltensphase – übertragen auf das Strafrecht, also eine Verlängerung der Bewährungszeit – kann ich mir daher nicht vorstellen. Dazu muss man festhalten, dass in Deutschland, anders als in anderen Ländern, die Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren schon per se sehr lang ist. Ich kann mir das, ehrlich gesagt, deshalb nicht vorstellen, weil wir ja in der Praxis, Herr Frind und andere haben das auch beschrieben, ohnehin die Akte schon mit der Nachhaftungszeit zehn Jahre in der Beobachtung haben müssen, und wir in der Praxis feststellen, dass in Fällen mindestens der Masselosigkeit der Kontakt zwischen Treuhänder und dem Schuldner sowie Gericht und Schuldner über den Treuhänder schon schwierig herzustellen ist. Meine Idee wäre, daran nichts zu ändern. Sechs Jahre sind aus meiner Sicht lang genug.

Sie hatten weiter gefragt, welche Möglichkeiten es gibt, ehemals Selbständige, ähnlich wie das vor 2001 war, in die Verfahren einzubeziehen. Wir haben diese Änderung, die, wie ich glaube, einmal in einem Referentenentwurf enthalten war, befürwortet, weil in der Vergleichbarkeit bei Kleingewerbetreibenden und Verbraucherschuldnern eine große Übereinstimmung festzustellen ist. Es gibt ein paar Strukturunterschiede, was die Gläubigergruppen angeht. Wir waren der Meinung, und halten es nach wie vor für richtig, wenn eine bestimmte Zeit vergangen

ist – und das war ja der Vorschlag, der unterbreitet worden ist, ein Jahr verstreichen zu lassen –, ein Jahr nach Einstellung der Selbstständigkeit diese Person dem Verbraucherinsolvenzverfahren zuzuführen. Der Grund ist, dass die auftauchenden Probleme, das zeigt auch die Praxis derjenigen Stellen in Deutschland, die zurzeit schon Selbständige beraten, völlig identisch sind. Diese einjährige Wartezeit, diese einjährige Frist nach Einstellung der Selbstständigkeit hat damit zu tun, dass innerhalb dieses Zeitraumes ja sehr gut die arbeitsrechtlichen Probleme, wenn es ein Kleinbetrieb war, durch Kündigungsschutzklagen oder was immer und auch die steuerrechtlichen Probleme so weitgehend geklärt werden können, dass die Beratungsstellen das auch bearbeiten können. Wobei man natürlich auch darüber nachdenken muss, die Fortbildung in diesem Bereich zu erweitern, aber ich halte das für einen sehr guten, überlegenswerten Vorschlag.

Zur dritten Frage von Frau Binder, welche Auswirkungen der Regierungsentwurf eventuell auf die Struktur der Schuldner- und Insolvenzberatung habe: Auch dazu haben wir uns mehrfach geäußert. Ich habe eingangs gesagt, das Hauptproblem wird diese kostenrechtliche Anbindung an die Beratungshilfe sein. Ich habe die herzliche Bitte an die Abgeordneten darüber nachzudenken, was das für Auswirkungen haben kann? Man kann nicht einerseits immer wieder – das tut Frau Ministerin Zypries ja auch, genauso wie das Bundesverfassungsgericht, ich habe das vorhin kurz zitiert – die Schuldner- und Insolvenzberatung über den grünen Klee loben; andererseits aber, wenn es um die Festlegung von Finanzierung geht – mir ist sehr wohl bewusst, dass das nicht im Bund geregelt wird –, darauf verweisen, dass die Finanzierung auf Seiten der Länder nötig ist. Sie haben nämlich dennoch Möglichkeiten einer Regelung im Bundesgesetz. Diese ergeben sich aus den Ausführungen zum Vergütungsverzeichnis und zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Zur Regelung der Beratungshilfe: Hier muss dafür gesorgt werden, dass öffentliche Mittel nur eingesetzt werden für Personen, die bestimmte qualitative Leistungen in diesem Prozess erbringen. Stichwort: Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 305 InsO.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich hoffe, jetzt sind die Fragen an Sie beantwortet in der ersten Runde. Ich gebe weiter an Herrn Frind. Herr Frind, Ihnen liegen Fragen vor von Frau Binder, von Herrn Montag und von mir.

SV Frank Frind: Vielen Dank, Herr Manzewski. Ich fange mit der Frage von Ihnen an. Die Frage lautete, das masselose Verfahren, wie es jetzt der Gesetzentwurf vorsieht, das Entschuldungsverfahren, ist das mehr oder weniger Arbeit für die Gerichte, was kommt da hinten bei raus? Das ist genau die Frage, die im Zentrum der gesamten Überlegung steht und das ist die Schimäre, die dem Deutschen Bundestag und dem Rechtsausschuss vorgemacht wird. Was Ihnen vorgemacht wird, ist der einfache Satz: Wenn wir heutzutage ein Verfahren eröffnen über einen Harz IV-Schuldner, ist das viel Arbeit? Nun ist es aber leider so, dass ein Schuldnerleben innerhalb von sechs Jahren sich nicht statisch abspielt, sondern diffundiert. Die Schuldner finden mal Arbeit, dann haben sie einmal einen pfändbaren Betrag, dann verlieren sie die Arbeit wieder, dann kann ihnen ein Verwandter einmal was geben, dann haben sie wieder die Möglichkeit eine Nebenbeschäftigung aufzunehmen. Sechs Jahre ist eine lange Zeit. Das masselose Verfahren gibt es gar nicht. Das nicht-verfahrenskostendeckende Verfahren ist nicht das masselose Verfahren. Jetzt muss man erst einmal eines verstehen, der jetzige Gesetzentwurf will einen Beobachtungstreuhänder schaffen, der quasi keinen Massebeschlagnahme ausübt. Das finden ja einige gut, ich finde das nicht gut, warum nicht? Alle unsere Ergebnisse von den Hamburger Treuhändern sagen, die 50 % Verfahrenskostendeckung, die wir haben, beruhen zu einem ganz kleinen Teil nur auf freiwilligen Zahlungen des Schuldners und zum überwiegenden Teil auf Kontrolle, Beitreibung und Verwertung des Treuhänders. Wenn ich den Treuhänder also nicht habe, habe ich auch diese Möglichkeit nicht, den Schuldner zu überwachen, noch Gegenstände zu verwerten usw. Jetzt sind diejenigen, die dieses Entschuldungsverfahren richtig finden, natürlich auf den Rückzug bei den § 302 InsO-Forderungen, das haben wir ja gehört. Die § 302 InsO-Forderungen, sagen diejenigen, die müssen dann in einer Tabelle festgestellt werden und dann haben wir die Tabelle, weil wir alle darin übereinstimmen, dass das jetzt vorgeschlagene Verfahren – welches die § 302 InsO-Forderungen überhaupt nicht erfasst – eine absolute Katastrophe für den Schuldner und für den Gläubiger ist. Und jetzt kommt meine Frage: Was ist das denn für eine große Arbeit, dem Treuhänder zu sagen, du sollst eine Tabelle anlegen? Oh, das kostet aber viel Geld. Wir brauchen einfach nur den Prüfungstermin nicht, aber der Treuhänder kann doch jederzeit eine Tabelle anlegen, in der die Gläubiger ihre Forderungen anmelden. Im Laufe der sechs Jahre werden wir dann schon sehen, ob etwas zu verteilen ist. Der jetzige Entwurf sieht dann den Übergang in ein

Verteilungsverfahren vor, wenn mehr als geringfügig reinkommt – das ist die Frage von Herrn Manzewski – dadurch entsteht Arbeit. Das Verfahren wird dann plötzlich auf eine andere Ebene gehoben, wenn der Schuldner plötzlich doch fünf Monate arbeitet. Wenn er nur fünf Monate arbeitet, mit 150 Euro pfändbarem Betrag und demnach mehr als geringfügig, dann muss ich in ein besonderes Feststellungsverfahren und muss doch wieder eine Tabelle anlegen. Also, Sie sehen meine Damen und Herren, das ist doch alles ein Auf und Ab. Tabelle für § 302 InsO, Tabelle für den Fall, dass der Schuldner plötzlich pfändbares Einkommen hat. Warum lassen wir es denn nicht so, wie es jetzt ist? Ich habe das nie verstanden! Tabelle ist keine Mehrarbeit, das soll mir einmal einer beweisen.

Zur Frage von Frau Binder nach verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verfahrenskostenbeteiligung: Also, der Hartz IV-Schuldner soll 13 Euro im Monat zahlen. Was kriegt der ledige Hartz IV-Schuldner – Prüfungsfrage immer bei mir – 348 Euro; wie viel sind 13 Euro von 348 Euro? Das sind 4 %. 4 % sind im Monat von ihm also zu bezahlen für ein staatliches Verfahren, das ihm eröffnet wird zur Erlangung der Restschuldbefreiung. Das ist eine Ungleichbehandlung, die an keine vernünftige Tatsachenbasis anknüpft, die er selbst bestimmen kann. Der eine hat Hartz IV und muss 4 % seines Existenzminimums aufwenden, der andere kann das tun. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen gesagt, dass das Existenzminimum zur Erlangung staatlicher Leistungen nicht angreifbar ist. Ich sage Ihnen die erste Verfassungsgerichtsklage gegen diese 13 Euro, die läuft so durch. Nur dass das erst in drei Jahren der Fall sein wird und dann können Sie das Verfahren rückwirkend in die Tonne treten. Da bin ich 100 % sicher. Abgesehen davon – das hat Herr Dr. Pape ja gesagt –, dass diese 13 Euro monatlich zu verbuchen sind. Da wird immer gesagt, der soll das dann als Jahresbeitrag zahlen: Damit muten Sie einem Schuldner, der nicht gewohnt ist, Raten zu zahlen, zu, diese Raten anzusparen, und am Ende des Jahres dem Treuhänder 100 Euro zu zahlen. Das hat er bei Möbel-Kraft nicht geschafft, das wird er beim Treuhänder auch nicht schaffen.

Zur letzten Frage von Herrn Montag: Was erwartet sich die Praxis eigentlich an Effizienzsteigerung? Herr Montag, ich darf daran anknüpfen, was der Kollege Vallender gesagt hat, und das in etwas gemeiner Weise umdrehen. Herr Vallender,

den ich sehr schätze, hat gesagt, wir brauchen das GAVI, weil es eine Vielzahl von Insolvenzgerichten gibt, bei denen eigentlich eine ordentliche Überprüfung von Insolvenzverwaltern nicht stattfindet oder zumindest unprofessionell vorgegangen wird. Hierzu sage ich: Ja, aber wir machen kein Gesetz, um sie zu erziehen, dann schaffen wir sie besser ab! Wir haben in Deutschland 182 Insolvenzgerichte. So schöne Gerichte wie Friedland: vier Unternehmensinsolvenzverfahren im Jahr; Neustadt an der Weinstraße: sieben Unternehmensinsolvenzverfahren im Jahr; Holzminden: zehn Unternehmensinsolvenzverfahren im Jahr. Da muss der Richter sich den Aktenordner „Wie geht ein Insolvenzverfahren eigentlich?“ bei jeder neuen Akte wieder raussuchen. Da findet natürlich keine Professionalisierung statt. Das heißt, Punkt eins unserer Vorschläge lautet: § 2 Abs. 2 InsO, die Konzentration der Insolvenzgerichte ermöglichen. Sie finden das alles auf Seite 71 ff. meiner schriftlichen Stellungnahme. Ferner: Konzentration der Insolvenzgerichte auf 100 Gerichte, Konzentration der Insolvenzgerichte am Standort des jeweiligen Landgerichtes, und – letzter Vorschlag – dann mache ich erst einmal Schluss, den Rest wird Kollege Haarmeyer darlegen, Schaffung eines vorvorläufigen Gläubigerausschuss. Nicht so sinnlos wie im GAVI, sondern mit einer wichtigen Kompetenz, einen vorvorläufigen Gläubigerausschuss, der bei der Verwalterauswahl mitbestimmen darf. Jetzt haben Sie die einmalige Möglichkeit, die Situation, Unabhängigkeit des Verwalters und Gläubigermitbestimmung – der Verwalter muss unabhängig sein, aber die Gläubiger sollen mitbestimmen – in Konkordanz zu bringen, indem Sie einen Gläubigerausschuss bilden, wie wir ihn kennen. Da ist ein Hauptgläubiger drin, ein Arbeitnehmervertreter und ein Kleingläubiger, der kurz vor der Eröffnung im Eröffnungsverfahren, wenn der Insolvenzverwalter ernannt wird, dem Gericht sagen kann, diesen vorläufigen Insolvenzverwalter, diesen Sachverständigen, den habe ich jetzt drei Monate beobachtet und kennengelernt, wie er agiert. Wie findet der Gläubigerausschuss diese Person? Das heißt, sie arbeiten nicht mit Vorurteilen, sondern wie ich das immer gerne tue mit tatsächlichen empirischen Erfahrungen. Der vorvorläufige Gläubigerausschuss gibt vor der Eröffnung ein Statement ab, und sagt, den finden wir gut, den wollen wir haben oder den wollen wir nicht haben. Wenn dieses Statement einstimmig ist, Einstimmigkeit als Hürde, dann soll das Gericht diesen Mann oder diese Frau nicht bestellen, wenn das negativ ist. Dann haben wir die Konkordanz. Danke schön.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, und gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Haarmeyer. Ihnen liegen Fragen vor von Frau Binder, von Frau Leutheusser-Schnarrenberger, von Herrn Montag und von mir.

SV Prof. Dr. Hans Haarmeyer: Ja. Vielen Dank. Ich fange bei der Frage von Frau Binder an. Die Frage hat Herr Frind eigentlich beantwortet. Es gibt, und das wird Herr Ehlen genauso sehen, unter den Schuldern sehr viele, die in der Tat nicht einmal in der Lage sind, diese 13 Euro Startgebühr zu zahlen und wir haben bisher einen barrierefreien Zugang zu den Verfahren. Sie müssten erst einmal dem Verfassungsgericht erklären, warum nachträglich, sozusagen für die Ärmsten der Armen, für die das Verfahren ja eigentlich da ist, jetzt eine Kostenhürde eingeführt wird. Ich sehe es genauso wie Herr Frind, das wird die erste Entscheidung sein, die in diesem Verfahren dazu führt, dass diese Regelung wegfällt. Dann sollte man deshalb bitte darauf verzichten, es gibt kein verfassungsrechtlich haltbares Argument dafür, nachdem dieses Verfahren des barrierefreien Zugangs über Jahre da ist, jetzt auf einmal eine Barriere einzuführen, von der man weiß, dass es für eine ganze Reihe von Schuldern in einen Belastungsbereich geht, den sie nicht haben. Wenn Sie die aktuelle Rentendiskussion nehmen, dann bewegt sich die Erhöhung der Renten in einem Bereich von acht bis zehn Euro. Und wir wollen hier hingehen, und die Hürde für Leute, die weit unterhalb dieses Niveaus, nämlich am Existenzminimum leben, abgesehen von den bürokratischen Hürden auf 13 Euro festsetzen? Das alles hat aus meiner Sicht keinen Sinn, es ist, ich weiß das, dem Verlangen in den Ländern geschuldet, die die Mittel für die Schuldnerberatung massiv zurückgefahren haben. Das heißt, die gleichen, die diese Diskussion ausgelöst haben, sind diejenigen, die in der Praxis den Zugang der Schuldner durch Streichung der Mittel für die Schuldnerberatungsstellen noch deutlich erschweren. Ich denke, das könnte man aus meiner Sicht ohne weitere Diskussion schlicht und ergreifend in den Bereich des verfassungsrechtlichen hoch Brisanten hineinschieben.

Ich würde gerne die Frage von Herrn Manzewski vorziehen, weil sie auch einfach zu beantworten ist. Es wird ein vorläufiger Treuhänder kreiert, der eigentlich ähnlich wie eine Schuldnerberatungsstelle bestimmte beratende, begleitende Funktionen erfüllen soll. Damit ist er natürlich notwendigerweise auch mit dem Schuldner verbunden. Herr Beck wird wissen, ein Insolvenzverwalter, der so etwas außerhalb eines

Insolvenzverfahrens macht, dürfte nie zu einem Insolvenzverwalter bestellt werden, weil er bereits für eine Seite tätig gewesen ist. Das heißt, wir bekommen eine Figur, die wir mit der Eröffnung oder der Weiterführung des Verfahrens notwendigerweise durch eine andere ersetzen müssen, weil die Gläubiger natürlich sagen: Wieso, du hast uns doch vorher angeschrieben, dass du den Schuldner vertrittst, dass du jetzt bereit bist und dabei bist, die Schulden zusammenzustellen und was auch immer. Das heißt, diese Figur ist von ihrer Funktion her von Anfang an darauf ausgelegt, dass wir daraus zwei machen müssen. Was völlig unsinnig ist, weil die Schuldnerberatungsstellen und die außergerichtlich beratenden Anwälte, die in der Tat heute fast in 40 % der Verfahren der Schuldner begleiten, gute Vorarbeit machen, auf die dann in den meisten Fällen die Gerichte zurückgreifen können. Das heißt, die Entscheidung nach Aktenlage ist eigentlich nur dadurch möglich, dass im Vorfeld unabhängige, sachkundige Stellen da sind, die dies machen, und die nicht den Anspruch erheben, dann im eröffneten Verfahren vielleicht auch noch zum Treuhänder bestellt zu werden. Dieses Problem ist, aus meiner Sicht, viel zu kurz gedacht, da hängt natürlich auch diese sofortige Erteilung, dieses Schnellschusserteilung mit dran. Das ist aus meiner Sicht das Kontraproduktivste, was es überhaupt gibt. Wir haben lange diskutiert, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, als es darum ging, die außergerichtliche Kompetenz dadurch zu stärken, indem wir der Anwaltschaft für einen außergerichtlichen Vergleich eine höhere Gebühr geben. Jetzt machen wir das Gegenteil und reduzieren dies auf 60 Euro, statt zu sagen, wir geben denen meinetwegen einen Anspruch auf 350 Euro oder 400 Euro, aber dann sollen sie die Anträge auch vernünftig vorbereiten, dann muss auch aus der Anwaltschaft das kommen, was jetzt von der Schuldnerberatungsstelle kommt. Damit würden wir, aus meiner Sicht, die außergerichtliche Schiene deutlich stärken.

Die schönste Frage ist im Prinzip die von Ihnen, Herr Montag, auf ein Wunschkonzert war ich nicht vorbereitet. Die einfachste Frage ist eigentlich die, die Herr Montag gestellt hat. Die Antwort darauf: Es passiert gar nichts, wenn nichts passiert. Es geht so weiter wie bisher. Wir wären wahrscheinlich relativ beruhigt, würden nach Hause fahren und würden sagen, Leute, ihr müsst keine Angst haben, es kommt nicht schon die nächste Novelle um die Ecke, fertig. Beim GAVI sowieso. Aber, Frage von Herrn Montag, wenn Sie etwas machen wollen, der Ausschuss, dann können Sie natürlich

etwas machen, was in der gegenwärtigen Situation hilft. Das wäre der Katalog, ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme auf Seite 105 dargelegt. Das deckt sich mit dem, was Herr Pape, Herr Vallender und auch Herr Grote gesagt haben. Die zielführenden Regelungen, was die Versagungstatbestände angeht, sind aus meiner Sicht bis auf die Ziffer sieben, wo ich in der Tat – Kollege Hirte hat mir nebenher gesagt, im MoMiG gibt es eine differenzierte Regelung in § 6 GmbHG, die auf die Strafbarkeit des Geschäftsführers abstellt bzw. auf den Verschleppungstatbestand – an die man möglicherweise für den Versagungstatbestand in der Ziffer sieben andocken könnte.

Wenn Sie dann noch drei Einzelmaßnahmen machen wollen, dann streichen Sie in § 312 InsO das Verbot der Anwendung des Planverfahrens für Verbraucherinsolvenzen. Es ist ein großer Segen, wenn in einem laufenden Verfahren der Schuldner zu Geld kommt. Es entwickelt sich irgendetwas, er sagt, okay, außergerichtliche Schuldbefreiung ist damals gescheitert, aber jetzt biete ich euch einen Plan an. In diesem Plan ist die Restschuldbefreiung gleich mit drin, das heißt, das Verfahren ist zu Ende mit der Annahme des Plans. Die Vorstellung, dass der Insolvenzplan nur für Unternehmensinsolvenzen tauglich sei, hat sich ja im Nachhinein als falsch herausgestellt. Wir haben heute flächendeckend insbesondere Ärzte, Apotheker, Selbständige, die in wenigen Monaten mit den Möglichkeiten eines Plans Restschuldbefreiung erlangen. Ich denke, es würde gerade auch für die Anwaltschaft, aber auch für die Schuldnerberatungsstellen ein wesentlicher Zugewinn sein, wenn man sagt, wir können im Laufe des Verfahrens immer noch einmal auch mit einem Plan auf die Gläubiger zugehen. Dann hat er halt die Restschuldbefreiung, weil er 20 % hinlegt und die Gläubiger zustimmen, das heißt, er muss sich um die Zustimmung der Gläubiger bemühen. Wenn die Gläubiger zustimmen, jawohl, dann hat er vielleicht am Ende des zweiten Jahres die Restschuldbefreiung. Also, dieses Tor aufzumachen wäre ein großer Gewinn.

Das Tor § 114 InsO machen Sie bitte zu. Dieses eine Jahr der Weiterwirkung der Lohnabtretung führt dazu, dass die Abtretungsinhaber dieser Forderung im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren die sperrigsten sind, die Sie überhaupt haben. Das heißt, die sagen, ich bin doch nicht blöd und wirke da mit. Ich habe noch ein Jahr Abtretung, das heißt, wenn Sie das wegnehmen, was in der

Praxis wiederum nur dazu führt, dass die außergerichtliche Schuldenbereinigung geschwächt wird, dann haben Sie eine weitere Stärkung des außergerichtlichen Bereiches.

Wenn Sie dann noch eine Idee des Kollegen Frind aufnehmen wollen, dann, um Gottes willen, reduzieren Sie die Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre, und binden Sie diese § 4 b InsO-Frist an diese Zeit. Lassen Sie diese § 4 b InsO-Frist als Rückforderungsfrist mitlaufen. Es macht doch keinen Sinn, vier Jahre die Gerichte damit zu belasten, dass sie in einer Situation, in der jemand in fünf Jahren nicht in der Lage war, Kosten zu zahlen, dann noch weitere vier Jahre – jährlich Wiedervorlage, Anschreiben an den Schuldner, Mitteilung des Schuldners – weiterbetreiben. Es ist ein bürokratischer Aufwand, den man sich ersparen könnte.

Das heißt, es gibt vier, fünf wirklich sinnvolle zielführende Maßnahmen, die das jetzige Verfahren in seiner Struktur bewahren. Dazu kann unter den Voraussetzungen, die Kollege Pape genannt hat, natürlich auch die Nichteröffnung gehören, wenn man zumindest die Feststellung der ausgenommenen Forderungen dann in jedem Fall macht. Aber das Belassen des Verfahrens in dem gegenwärtigen Zustand würde auf eine deutlich erleichterte Reaktion aller Beteiligten treffen, und wenn Sie dann diese vier oder fünf schmucklos und im Konsens möglichen Maßnahmen, die außergerichtliche Bereinigung bzw. die Beschleunigung des Verfahrens machen, wunderbar, der Dank der Justiz und der sonstigen in diesem Bereich Tätigen, wäre Ihnen gewiss.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Professor Haarmeyer, und gebe weiter an Herrn Dr. Liersch. Herr Dr. Liersch, Ihnen liegt eine Frage vor von Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Dr. Oliver Liersch: Die Frage zielte darauf ab, was passiert, wenn die Gesetze nicht kommen, und wo in der Praxis dann Kritikpunkte bzw. Mängel vorhanden sind. Also, ich denke, die sind im Wesentlichen im Verbraucherinsolvenzrecht zu suchen, und da sollte man ran. Ich selbst bin in einer großen Insolvenzrechtskanzlei als Insolvenzverwalter tätig, die im Kern Unternehmensinsolvenzverfahren bearbeitet, und sicherlich deutschlandweit tausende von Verbraucherinsolvenzen derzeit

gleichzeitig bearbeitet. Wenn ich sehe, welchen Aufwand wir für diese Verfahren betreiben – ich denke, qualitativ durchaus sehr hochwertig, und ich glaube, das gilt für alle professionell aufgestellten Insolvenzverwalter in Deutschland –, dann meine ich, dass hier Veränderungen notwendig sind. Ich habe es schon gesagt, es ist zum einen die Forderungsprüfung, und das ist der Insolvenzbeschluss. Herr Prof. Grote hat ausgeführt, welche Schwierigkeit der Insolvenzbeschluss in solchen Verfahren macht. Steuererklärungspflichten, Kfz-Steuern, die sie dann plötzlich erklären müssen, wo dann Erstattung kommt usw. Das braucht man dort alles nicht und das kann man sich deutlich erleichtern. Vielleicht auch noch einmal ein Beispiel, weil Herr Frind dargestellt hatte, dass diese Forderungsprüfung hier keinen Aufwand machen würde. Das, was zum Schluss bei Gericht ankommt, ist das, was von uns aufbereitet den Gerichten zur Verfügung gestellt wird. Wir bekommen nicht Forderungen, zum Teil in doppelter Ausführung, in Klarsichthülle, so wie es zum Teil gerne von den Gerichten gesehen wird, sondern wir bekommen ein Sammelsurium an Papier. Mitarbeiter fangen an zu kopieren, die Sachen so abzuheften, dass das den Wünschen der Gerichte entspricht, man ist ja auch Dienstleister und will auch in Zukunft bestellt werden, das ist ja auch in Ordnung. Aber, man kann sich bitte vorstellen, was es heißt, wenn man tausende von diesen Dingen hat, die in der gebotenen Art und Weise zu bearbeiten. Das ist ein gewaltiger Aufwand und wenn ich sehe, dass zum Schluss nichts verteilt wird, dann frage ich mich schon, ob das sinnvoll ist, das dabei zu belassen, was wir da heute haben. Eine generelle Stellungnahme dazu: Das sind keine Verfahren, für die in den großen Insolvenzrechtskanzleien geworben wird, und wo Geld verdient wird, um das auf den Punkt zu bringen, sondern es sind Verfahren, die man selbstverständlich miterledigt. Aber das, was wir dafür bekommen, ist vielleicht gerade kostendeckend, es wird gemacht, klar, aber mehr auch nicht. Und wenn man den Insolvenzverwalter hier in Anspruch nehmen möchte, ihm Aufgaben gibt, dann muss man auch die Kosten des Verfahrens entsprechend decken. Und wenn man an die Kosten heran will, und dort Reduzierung herbeiführen möchte, wofür ich in dem Bereich durchaus Verständnis habe, bitte, dann muss man eben die Aufgaben reduzieren. Das können, aus meiner Sicht, insbesondere nur der Insolvenzbeschluss und die Forderungsprüfung sein, denn in den zwei Bereichen wird massiv gearbeitet, und das ist nicht notwendig. Hier ist meines Erachtens erheblicher Regelungsbedarf.

Beim GAVI, das sehe ich ähnlich wie Prof. Haarmeyer, wenn es nicht käme, passiert nichts, damit kann die Praxis gut leben. Ich glaube, die meisten Regeln, die da drin sind, werden von uns ohnehin beachtet, werden umgesetzt. Das mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss wäre schön, weil es ein Zeichen von Gläubigerbeteiligung im Verfahren ist, aber vieles andere kann man auch gut weglassen. Ich unterstütze eine Konzentration der Insolvenzgerichte, also das, was wir zumindest in einigen Ländern haben, wo so ein riesiger Fleckenteppich existiert mit zum Teil Minigerichten, das ist sicherlich nicht sachgerecht. Das sollte man überlegen, aber das ist nicht Gegenstand des vorgelegten Entwurfes. Zur Verwalterbestellung, da ist nun nichts vorgelegt, insofern wird sich nicht ändern, aber ich glaube, hier ist Regelungsbedarf, nicht deshalb, weil man das bei Schaffung der Insolvenzordnung nicht erkannt hat, sondern weil wir eine neue Situation haben nach der Verfassungsrechtsprechung zur Verwalterauswahl. Ich glaube nicht, dass man es bei dem heutigen Rechtszustand und auch der derzeitigen Praxis belassen sollte. Wir haben zum Teil ein doch sehr bürokratisches, überlastetes Verfahren bei den einzelnen Gerichten, praktisch heißt das, wir bekommen Anforderungen, Listen der Gerichte, was wir alles an Daten einreichen sollen. Das ist allerdings von Gericht zu Gericht unterschiedlich. Ich muss jedes Mal wieder ausrechnen, was ich wie auch immer in der Vergangenheit abgeliefert habe in den einzelnen Verfahren, und die Ergebnisse und Bewertungsmaßstäbe sind von Gericht zu Gericht unterschiedlich. Das ist ein Zustand, der – wie ich finde – einer Überprüfung bedarf und ich glaube, da sollte man ran. Ich halte nichts von einem überregulierten, gerichtlichen Auswahlverfahren, sondern plädiere für mehr Gläubigerbeteiligung. Ich meine, zumindest dann, wenn die Mehrheit der Gläubiger vielleicht sogar in Einvernehmen mit dem Schuldner, einen Vorschlag hinsichtlich des Verwalters macht, dann sollte eine Bindungswirkung des Gerichtes bzw. des Richters vorhanden sein. Man muss sicherlich ein paar Ausnahmen machen, wenn dort Hinderungsgründe bestehen, das wird man regeln können. Aber hier muss deutlich werden, dass der Gläubiger Herr des Verfahrens ist, und das ist derzeit nicht der Fall. Der Vorschlag von Herrn Frind, so sympathisch er mir im Ansatz ist, den vorläufigen Gläubigerausschuss in irgendeiner Weise mit ins Feld zu führen, ist natürlich zu spät. Denn wenn ich einmal einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt habe, wird man nicht nach drei Monaten nun eine andere Person als Insolvenzverwalter bestellen können. Wer zu Anfang bestellt wird, ist auch derjenige, der das Verfahren insgesamt zu führen hat. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, und gebe weiter an Herrn Dr. Pape. Herr Dr. Pape, Ihnen liegt eine Frage von mir vor.

SV Dr. Gerhard Pape: Herr Manzewski, ich sollte Ihnen den § 289 a InsO-E erklären und seinen Hintergrund. Das fällt mir, ehrlich gesagt, schwer. Ich sehe ihn erstmal historisch, und zwar historisch deshalb, weil ja in den Vorentwürfen der Gerichtsvollzieher vorgesehen war, der die Aufgabe übernehmen sollte, auf die Unterlagen des Schuldners zu schauen. Da hat man dann gesagt, für 40 Euro, die dafür vorgesehen waren, ist das nicht machbar. Deswegen hat man dann den vorläufigen Treuhänder genommen. Es gibt Stimmen, die sagen, das Ganze dient dem Zweck, einen Sachverständigen im Eröffnungsverfahren zu vermeiden. Das finden Sie ja auch mittelbar im Gesetz, wenn es dort heißt: „Der vorläufige Treuhänder prüft anstelle eines Sachverständigen, ob die Verfahrenskosten gedeckt sind“. Das hängt wohl damit zusammen, dass einige Gerichte mehr oder weniger überflüssig – um es vorsichtig auszudrücken – im Eröffnungsverfahren Sachverständige bestellen und dadurch sehr hohe Kosten verursachen, obwohl es vielleicht nicht erforderlich ist. Ich denke aber, dass die vernünftigen Gerichte das nicht tun und insbesondere in den Verfahren, die Herr Frind geschildert hat, bei denen man also den Antrag sieht, die Stundung bewilligt, den Antrag eröffnet, und das uno actu vollzogen wird. Da wird der vernünftige Richter jedenfalls kaum auf die Idee kommen, größere Nachforschungen anzustellen. Insoweit ist richtig, was Herr Haarmeyer dazu gesagt hat, dass das eine Doppelung der Aufgaben ist, einerseits der Schuldnerberatung oder aber der Person, die den Antrag begleitet, und andererseits dann noch einmal im Eröffnungsverfahren. Ich glaube, diese Verdoppelung braucht man nicht und die können wir uns im Endeffekt auch nicht leisten. Es mag einen gewissen Anteil an Verfahren geben, das betrifft hauptsächlich ehemals Selbständige, bei denen man im Eröffnungsverfahren durchaus Anlass hat, einen Sachverständigen zu bestellen. Der muss dann aber genau hinsehen und kann das eventuell auch nicht für diesen Betrag machen, der dafür jetzt vorgesehen ist. In den übrigen Fällen, denke ich, ist es überflüssig, weil es zu einer doppelten Aufgabenerfüllung führt; ich glaube nicht, dass es zu mehr Wahrheit führt. Denn das war auch einer der Gesichtspunkte, dass man gesagt hat, die Gläubiger sollen Gewissheit haben, dass das richtig ist, was der Schuldner in seinen Unterlagen versichert. Nur wenn das schon schriftlich versichert ist und aus dem Antragsformular

hervorgeht, kann ich mir nicht vorstellen, dass der vorläufige Treuhänder dort mehr Klarheit gewinnt. Es kommt dann noch hinzu, das wurde auch schon angesprochen, dass man den vorläufigen Treuhänder wahrscheinlich für die Funktion des endgültigen Treuhänders als verbrannt ansehen muss, weil er eben eine Nähe zum Schuldner hat und weil er gewisse Beratungsfunktionen erfüllt, so dass man ihn nicht mehr nehmen darf. Das heißt also, zusammengefasst halte ich es für hoch problematisch. Ich möchte in dem Zusammenhang auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der meines Erachtens auch Anlass geben sollte, noch einmal über die Abschaffung der Stundung nachzudenken. Wir haben hier beim vorläufigen Treuhänder in § 289 a Abs. 6 InsO-E die Vergütung aus der Staatskasse. Wir hätten sie bei Abschaffung der Stundung bei den übrigen Personen nicht mehr, insbesondere beim endgültigen Treuhänder. Das heißt, wir würden künftig den endgültigen Treuhänder, also auch in der Wohlverhaltensphase, wenn sofort übergegangen wird, dem Risiko aussetzen, dass seine Gebühr nicht einforderlich ist, wenn sie vom Schuldner nicht gebracht wird. Wir würden damit in permanente Schwierigkeiten kommen, kann er sie beitreiben, kann er sie nicht beitreiben. Wenn er sie nicht beitreiben kann, wäre es nach der bisherigen Rechtsprechung so, dass es auf sein Risiko ginge. Ich denke, das ist nicht zumutbar, wenn man davon ausgeht, dass es sich um Personen handelt, bei denen man per se ja nicht erwarten kann, dass die 13 Euro oder überhaupt diese jährlichen Beträge wirklich aufgebracht werden. Beim derzeitigen Modell haben wir die Absicherung des Treuhänders durch die Stundung dadurch, dass er einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse hat, so wie es hier vorgesehen ist für den vorläufigen Treuhänder; und wir haben dann eben die Beteiligung des Schuldners, der dann nachschüssig die Kosten aufzubringen hat. Aber ich denke, das ist ein gewichtiges Argument, auch aus der Sicht der Treuhänder und der Verwalter, dass man sie nicht derart in den Regen stellen kann, sie also darauf angewiesen sind, dass das vom Treuhänder hereinkommt. Das hätten wir hier an dieser Stelle zugegebenermaßen nicht. Nur hier ist es so, dass die Verdoppelung der Aufgaben nicht zu erklären ist und man es eigentlich bei dem bewährten System belassen sollte. Das eine machen die Schuldnerberatung oder die Anwälte im Vorfeld, die sind auch diejenigen, die den Schuldner begleiten und die auch Interessenvertreter des Schuldners sind. Wir haben also die klare Abgrenzung. Das andere macht dann der Treuhänder, der die

Interessen der Gläubiger wahrnimmt. Aber der vorläufige Treuhänder passt, glaube ich, nicht dazwischen. Danke.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr und gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Vallender. Ihnen liegen zwei Fragen vom Kollegen Krings und eine von mir vor.

SV Prof. Dr. Heinz Vallender: Ich darf mit Ihrer Frage beginnen, die ja auch als erste gestellt wurde. Wenn dieses Entschuldungsmodell tatsächlich weiter verfolgt werden sollte, dann halte ich den Ansatz weiterhin für richtig. Dass also in Verfahren, in denen die Kosten durch den Schuldner oder dritte Personen nicht gedeckt werden können, man auf eine Eröffnung des Insolvenzverfahren verzichtet. Das ist meines Erachtens der einzig richtige Weg, den man zu beschreiten hat. Aber er ist letztlich von folgenden Prämissen abhängig oder bestimmt. Ich halte es für ausgesprochen wichtig, dass im Vorfeld die Stellung der Schuldnerberatungsstellen gestärkt wird. Dass die Arbeit, die dort geleistet wird, weiterhin dieses hohe Niveau behält, dass ich in den vielen Jahren, in denen ich diese Arbeit zu erledigen habe, auch beobachte. Ich muss an dieser Stelle – und das bitte ich mir nachzusehen – sagen, ich bin mit der Arbeit der Rechtsanwälte in diesem Bereich nicht zufrieden, meine Damen und Herren, weil ich den Eindruck habe, dass sich die Anwälte um diese Personen nicht hinreichend kümmern. Das kann man auch nachvollziehen, nämlich bei den Gebühren...

(Unverständlicher Zwischenruf)

Ja, das liegt auch sicherlich daran, dass die Bezahlung nicht ausreichend ist. Ich bekomme sehr oft auch das Feedback der Schuldner, die zu mir kommen und Dinge berichten, die ich hier im Einzelnen gar nicht wiedergeben darf. Deshalb halte ich es für ausgesprochen wichtig, dass die Schuldnerberatungsstellen in ihrer Arbeit gestärkt werden, weil sie meiner Erfahrung nach gute Arbeit leisten. Wenn dort sorgfältig im Vorfeld geprüft wird, wie sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners darstellen, wenn also hinter die Kulissen geschaut wird, wenngleich das auch nur begrenzt möglich ist. Das muss man einmal ganz nüchtern sehen, dann wird uns schon eine ganze Menge Arbeit abgenommen und deshalb würde ich auch weiterhin für den vorläufigen Treuhänder plädieren, allerdings nur, wenn er fakultativ

von uns eingesetzt werden kann, in den klassischen IK-Verfahren, mit dem SGB II- oder SGB XII-Schuldern. Da brauche ich nicht noch einmal einen vorläufigen Treuhänder zu bestellen, der das alles verifiziert, was bereits im Vorfeld genau analysiert worden ist. Das reicht aus und da sollte man auch Vertrauen in die Gerichte haben. Wenn wir diese Arbeit erst einmal zu leisten haben, wenn wir also schauen, ob das stimmig ist, was vorgetragen wird, werden wir vielleicht das eine oder andere ansprechen, aufdecken können und dann vielleicht doch in dem einen oder anderen Fall, der zunächst masselos erscheint, zu einer Verfahrenseröffnung kommen können. Das scheint mir ganz wichtig. Bei den Schuldnern, die früher vielleicht dem Regelinsolvenzverfahren zuzuordnen waren oder jetzt noch zuzuordnen sind, ist sicherlich eine sorgfältigere Schau der Dinge notwendig. Da gibt es gelegentlich die Anfechtungstatbestände, die man aufdecken kann, die vielleicht dann auch, wenn es einen insolventen Anfechtungsgegner gibt, zu einer Verfahrenseröffnung führen können. Da macht meines Erachtens auch die Person des vorläufigen Treuhänders Sinn. Die Frage ist, nennen wir ihn jetzt vorläufigen Treuhänder oder wie auch immer? Ich halte es aber für vernünftig, dass wir eine Kostenbegrenzung einführen. Denn auch das habe ich als eine jahrelange Erfahrung machen müssen, die Sachverständigengebühren sind zum Teil zu hoch. Sie zehren zum Teil schon etwas aus, was nicht notwendig ist, und das können wir mit einer Kostenbegrenzung, so wie sie zum Teil hier angedacht ist, durchaus erreichen. Wenn wir dann nach einer Analyse dessen, was wir entweder durch den vorläufigen Treuhänder selber oder durch die Schuldnerberatungsstellen festgestellt haben, in das Entschuldungsverfahren hineingehen, bin ich durchaus guter Dinge, dass dies funktioniert. Es wird die Justiz entlasten, davon bin ich fest überzeugt. Das ist ein ganz wichtiger Faktor, denke ich. Ich stelle mir vor, dass wir eine Vielzahl von Rechtspflegern nicht brauchen. Wir Richter werden zum Teil etwas mehr Arbeit bekommen durch die Versagungstatbestände, die von Amts wegen verschärft werden, zum Teil ja jetzt auch eingeführt werden sollen.

Aber auch das ist vernünftig, und damit darf ich auf das, was Herr Dr. Krings als zweite Frage angeschlossen hat, übergehen. Ich glaube nicht, dass es Sinn macht, jetzt in eine Richtung zu marschieren, die Sie angesprochen haben, denn das, was Sie sich vielleicht als Verkürzung vorstellen, das würde ich auch mittragen wollen. Ich bin nicht der strikte Verfechter von sechs Jahren. Ich kann mit fünf Jahren leben, ich

könnte auch mit vier Jahren leben, das ist nicht das Problem. Aber das, was wir derzeit an Versagungstatbeständen für die Wohlverhaltensperiode haben, das reicht eigentlich. Das Problem der Gläubiger ist, die Tatbestandsvoraussetzungen erst einmal glaubhaft zu machen. Da gibt es eben ein großes Hindernis, das die meisten Gläubiger nicht erkennen und woran sie scheitern, nämlich dass in § 296 InsO steht, es muss durch die Obliegenheitsverletzung eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung eingetreten sein. Das ist in vielen Fällen durch die Gläubiger nicht glaubhaft zu machen. Das ist das Problem, weil sie den Schuldner nicht mehr beobachten, weil sie nicht wissen, was er letztlich macht. Deshalb, glaube ich, wir sollten das, was wir haben, beibehalten. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zu den Versagungstatbeständen sind mir im Wesentlichen durchaus sympathisch. Wenn wir die dort einführen, dann kommen wir vielleicht auch zu einem Punkt, wo wir sagen, im Wesentlichen wird letztlich der redliche Schuldner die Restschuldbefreiung bekommen. Wir versuchen es. Hineinschauen können wir in den Menschen nicht, wenn es dann eben die Unredlichen gibt, die am Ende auch die Restschuldbefreiung bekommen, dann haben sie Glück gehabt.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Wir beginnen mit der zweiten Fragerunde. Neben mir haben sich bislang Herr Dr. Krings, Frau Binder und Frau Leutheusser-Schnarrenberger gemeldet.

Ich würde ganz gerne wieder anfangen und meine erste Frage wiederum an Herrn Prof. Dr. Haarmeyer und an Herrn Dr. Pape richten. Zum ersten Problembereich, zur Verwalterauswahl. Es steht zwar nicht im Gesetz, aber wir machen uns Gedanken im Zusammenhang mit der Effizienzsteigerung. Meiner Auffassung nach hat sich die Insolvenzordnung im Gegensatz zur Konkursordnung bewährt. Wir haben sie jetzt knapp zehn Jahre, es sind Erfolge zu sehen, aber man muss natürlich dann auch irgendwann nach einer gewissen Zeit eine Evaluierung vornehmen und fragen, was kann ich eigentlich verbessern? Was mich immer stört – ich greife jetzt einmal auf Zahlen zurück, die ich aus vielen Beiträgen in der Fachpresse und auch aus anderen Quellen entnommen habe, jemand sprach es bereits an – sind die ca. 84 %. Das sind die Zahlen, die mir irgendwann einmal genannt worden sind, die ja im Grunde genommen für den Insolvenzverwalter selbst liegen bleiben bzw. bei denjenigen, deren er sich bedient, um seine Arbeit zu verrichten. Dementsprechend bedeutet das

ja im Umkehrschluss, es bleibt relativ wenig übrig für die Gläubiger. Da sehe ich ein Riesenproblem, denn man weiß ja auch wiederum, dass es solche und solche Verwalter gibt. Ich weiß, dass jetzt drei Testverfahren gelaufen sind – das letzte in Hannover und aktuell, glaube ich, läuft eins in Münster –, wo man versucht, eine Verbesserung zu erreichen. Und die Ergebnisse, von denen man so hört – ich werde nächste Woche ein Gespräch über das Verfahren in Münster führen –, hören sich ja ganz interessant an. Das heißt, da reden wir dort dann von Quoten in Höhe von nur noch 40 %; wobei man natürlich vorsichtig sein muss, wenn man mit diesen Zahlen umgeht, weil man selten weiß, was für unterschiedliche Verfahren dahinterstehen. Gleichwohl würde mich interessieren, wie Sie beide das sehen, ob hier eine Möglichkeit der Effizienzsteigerung besteht, um auch gegenüber den Gläubigern und anderen deutlich zu machen, dass die Insolvenzordnung wirklich etwas mehr bringt als früher die alte Konkursordnung? Sehen Sie das so ähnlich wie ich?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Frind und wiederum an Herrn Prof. Dr. Vallender und betrifft noch einmal den Bereich der Schuldnerberatungsstellen. Der erste Teilkomplex: Ich bin ein bisschen verwirrt, einerseits habe ich dem Gesetzentwurf entnommen, dass den Schuldnerberatungsstellen besondere Bedeutung zukommen soll, weil ja nun im Grunde genommen der einzige Schuldenbereinigungsplan von ihnen kommt, andererseits haben aber auch viele argumentiert, die heute zwar hier nicht am Tisch sitzen – ich habe das aus der Fachpresse –, dass sie eigentlich davon ausgehen, dass sie unter der neuen Regelung zu leiden hätten. Das habe ich nicht so ganz verstanden. Nicht in personeller Hinsicht, sondern eher dass befürchtet wird, dass sie im Grunde genommen ein Tätigkeitsfeld verlieren würden. Ich habe das nicht verstanden, und möchte Sie ganz gerne fragen, wie Sie das sehen.

Zu einem anderen Problem. Wenn denn tatsächlich zutreffen sollte, dass den Schuldnerberatungsstellen mehr Bedeutung zukommt: Wie sehen Sie eigentlich die Finanzausstattung? Ich habe mir letzte Woche eine Schuldnerberatungsstelle im Nachbarwahlkreis angesehen, die wird interessanterweise vom Arbeitslosenverband geleitet. Diese Verträge, die mit den Schuldnerberatungsstellen geschlossen werden, sind nicht langfristig, sondern relativ kurzfristig angelegt. Ich sehe persönlich ein Riesenproblem darin, dass ich tatsächlich die Kompetenz, die den

Schuldnerberatungsstellen zugestanden wird, nicht langfristig gewährt sehe, wenn die im Grunde genommen immer aus ihrem Klientel heraus jemanden alle zwei Jahre neu benennen müssen. Dazu würde ich gerne wissen, wie Sie dies sehen?

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Ich darf zunächst, bevor ich die erste Frage stelle, noch einmal daran erinnern, dass ich auch an Sie, Herr Prof. Vallender, die Frage nach den ehemals Selbständigen gestellt hatte. Ich bitte Sie, die noch zu beantworten. Ich wollte Ihnen eben nicht ins Wort fallen. Ich bitte um Ihre Sichtweise dazu.

Meine erste Frage stelle ich an Herrn Prof. Dr. Hirte. Stichwort: Einrichtung eines vorläufigen Gläubigerausschusses. Dazu gab es ja viel Zustimmung, ich glaube, von Ihnen Herr Vallender und auch von jemand anderem, aber auch Kritik. Wenn Sie bitte dazu noch einmal ein paar nähere Ausführungen machen, auch unter dem Gesichtspunkt, Abwanderung von Insolvenzen ins Ausland, wo eben die Gläubiger mehr Einfluss auf die Bestellung des Insolvenzverwalters haben. Wäre auch diesem Trend mit dem Gläubigerausschuss Einhalt zu bieten oder müsste man da noch einen Schritt weiter gehen, und dieses Instrument noch weiter ausgestalten?

Meine zweite Frage möchte ich gerne an Herrn Prof. Dr. Haarmeyer stellen. Sie haben ja sogar ein Ratingmodell zur Auswahl der Insolvenzverwalter entwickelt und da bestimmte Punkte aufgegriffen. Das Stichwort Prozessführungserfahrung und ähnliches vermisste ich darin. Ist das eine bewusste Entscheidung, dass Sie das nicht aufgenommen haben oder wäre das ein denkbares weiteres Kriterium? Zur Vermeidung einer dritten Fragerunde würde ich gerne noch eine dritte Frage an Herrn Beck richten, und zwar zur auch von Ihnen angesprochenen Empfehlung der Uhlenbruck-Kommission. Zu möglichen Kriterien für eine Verwalterauswahl, wenn Sie vielleicht ein paar mehr Sätze dazu sagen, wie das Stadium ist? Was da angedacht wird? Bis wann wir da mit konkreten Ergebnissen rechnen können, und vielleicht skizzieren, was da die wesentlichen Aussagen sein könnten? Danke.

Karin Binder (DIE LINKE.): Meine Fragen richten sich jetzt noch einmal an Herrn Prof. Haarmeyer und Herrn Frind. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren aufzugeben?

Und wie bewerten Sie die gegen die Aufrechterhaltung derselben vorgebrachten Gerechtigkeitserwägungen?

Von Herrn Prof. Hirte und von Herrn Prof. Haarmeyer hätte ich gerne noch eine Antwort auf folgende Frage: Aus welchen Gründen halten Sie eine Feststellung des Zeitpunktes der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung für erforderlich, und inwiefern könnte dies für die Effizienzsteigerung des Verfahrens von Vorteil sein?

Ich wollte auch noch einmal auf meine Frage an Herrn Ehlen zurückkommen. Mir ging es ja auch noch um die finanzielle Ausstattung der Schuldnerberatung, ähnlich wie es jetzt gerade auch Herr Kollege Krings formuliert hatte. Vielleicht könnten Sie in dieser Runde noch einmal darauf eingehen?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich habe zunächst noch mal zur Verbraucherinsolvenz eine Frage an Herrn Prof. Grote und Herrn Dr. Liersch. Herr Liersch, Sie hatten vorhin auch schon in einer Ihrer Antworten die Stellung des deutschen Verbraucherinsolvenzrechts in Bezug zum internationalen Wettbewerb angesprochen. Sehen Sie hier mit unserem Recht, auch mit diesen Vorschlägen, die gemacht worden sind, genug Maßnahmen, dass man auch einem – ich sage es einmal salopp – innereuropäischen Rechtsschutzbefreiungstourismus Einhalt gebieten kann, oder was müsste da sonst getan werden? Sei es im Zusammenhang mit der Verfahrensdauer oder was auch immer, ich bitte Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf unter diesem Gesichtspunkt kurz zu bewerten.

Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Prof. Hirte und Herrn Prof. Vallender, und zwar noch einmal zu den Vorschlägen der Bundesratsinitiative – die bisher alle nicht gut weggekommen sind – zu dem Komplex Aufsicht im Insolvenzverfahren und diesen ganzen Regelungen zu den Berichten, seien es Zwischenberichte, seien es Regelberichtspflichten. Brauchen wir überhaupt so etwas oder sagen Sie, das bringt eigentlich außer zusätzlicher Bürokratie, viel Arbeit und Nichteffizienz mehr Kontrolle und mehr Stringenz in das Verfahren? Wenn Sie da bitte auch noch einmal darlegen würden, wie Sie diese Punkte bewerten. Es sollte ja, wenn der Bundestag Vorschläge aus dem Bundesrat zurückweist, das auch besonders gut begründet

sein. Im Moment habe ich noch nicht so viel gehört, weshalb wir diese so übernehmen könnten. Dazu würde ich gerne Ihre inhaltlichen Stellungnahmen hören.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Vielen Dank. Wir beginnen jetzt die Antwortrunde mit Herrn Prof. Dr. Vallender. Ihnen liegen Fragen vor von Frau Leutheusser-Schnarrenberger, von mir und von Herrn Dr. Krings aus der ersten Runde, die Sie offenbar noch nicht beantwortet haben.

SV Prof. Dr. Heinz Vallender: Sie gestatten mir, dass ich erst die Frage von Herrn Dr. Krings beantworte, denn er hatte sie ja schon in der ersten Runde gestellt. Da habe ich sie nicht beantwortet. Die Frage ist, ob der Entwurf, der uns jetzt vorliegt, den ehemals Selbständigen hinreichend Rechnung trägt? Ich halte es für richtig, dass wir die Regelung in § 304 InsO beibehalten. Die Fragen, die sich darum ranken, sind geklärt durch die Rechtsprechung des BGH. Ich denke, es gibt in der Praxis kaum noch Schwierigkeiten abzugrenzen, wer dem Regelinsolvenzverfahren, wer dem Verbraucherinsolvenzverfahren angehört. Ich sehe ein Problem bei den ehemals Selbständigen, dass sie eigentlich bei den Schuldnerberatungsstellen keine Aufnahme finden. Dort werden sie zurückgewiesen, wenn sie nicht der klassische Verbraucherschuldner sind. Das ist ein Defizit, an dem dann auch manchmal die Anträge kranken, insofern wir Anträge auf den Tisch bekommen, die zu beanstanden sind. Ich denke, das kann man vielleicht in etwa in den Griff bekommen, wenn man den Formularzwang, so wie er auch in diesem Entwurf angedacht ist, nachher auch tatsächlich umsetzt. Wenn die Fragen, die in diesem Formular zu beantworten sind, allerdings in Begleitung von Sachkundigen beantwortet werden, dann ist auch diesen Interessen hinreichend Rechnung getragen. Insofern wird man vielleicht feststellen müssen, diese Personen stehen sich schlechter, wenn sie nicht zur Schuldnerberatungsstelle gehen können, wenn sie nicht zum Anwalt gehen, aus welchen Gründen auch immer, weil Beratungshilfe vielleicht nicht gewährt wird – es gibt immer noch Gerichte, die da sehr zurückhaltend sind. Insofern hat sich dann vielleicht für diese Personen nichts verändert, weder etwas verbessert noch verschlechtert. Ob der Entwurf dem Rechnung tragen kann, ist eine andere Frage, ich sehe das im Moment nicht.

Zu Ihrer Frage: Gute Verwalter, die bisher ihre Arbeit gut erledigt haben, brauchen das Regelwerk im GAVI nicht. Das heißt also, all das, was dort geregelt ist, das haben wir ja im Grunde schon. Die Berichtspflicht, die Verpflichtung, eine Schlussrechnung abzugeben und dergleichen mehr. Ich kann aus der Erfahrung, die ich selbst gemacht habe und aus dem, was mir auch die Rechtspfleger mitgeteilt haben, nur sagen: Wenn wir die Qualität der Verwalter bei den Gerichten anheben, wenn wir, was hier zum Teil schon angesprochen worden ist, die Eingangshürde erst einmal höher legen, nämlich bei der Aufnahme in die Vorauswahlliste ein hohes Qualitätserfordernis verlangen – und viele Gerichte tun es inzwischen, wir haben zum Teil beispielsweise auch die Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission übernommen – dann brauchen wir das nicht. Deshalb ist nach meiner Meinung natürlich ein stringentes Verfahrens notwendig, aber ob wir es unbedingt reglementieren müssen, das sehe ich so nicht.

Zur finanziellen Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen kann ich leider nur wenig sagen. Ich kann jetzt nur von dem Bezirk, in dem ich tätig bin, sagen, dass beispielsweise in der Großstadt Köln die Schuldnerberatungsstellen gut funktionieren. Sie haben zwar auch Wartezeiten von bis zu acht Monaten, das muss man sehen. Das ist aber üblich in Großstädten. In München ist es, glaube ich, nicht anders. Das müssen wir sehen. Das ist natürlich für den einen oder anderen Schuldner ein Problem. Da können wir ihm auch, wenn beispielsweise Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, nicht helfen, denn die Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO greift ja erst, wenn wir einen zulässigen Eröffnungsantrag haben. Das ist sicherlich ein Problem. Wenn man mehr Schuldnerberatungsstellen hätte, würde die Zeit sich zweifellos verkürzen, aber ich habe den Eindruck, dass jedenfalls dort die Ausstattung so ist, dass man die Arbeit ganz gut erledigen kann und sie auch sachgerecht erledigt.

Zur Frage, ob etwas von dem Tätigkeitsfeld der Schuldnerberatungsstellen wegfällt: Vielleicht dann, wenn sie nur durchwinken. Der Entwurf sieht ja vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein außergerichtlicher Einigungsversuch entbehrlich ist. Dass er also, wenn er aussichtslos ist, dann nicht durchzuführen ist. Ob man dann gleichwohl daran festhalten sollte, dass den Gläubigern auch weiterhin Nullpläne zugeleitet werden, das will ich jetzt im Grunde nicht abschließend

beurteilen. Ich meine aber, das ist nicht notwendig. Das ist unnötiger Formalismus. Wenn die Schuldnerberatungsstellen ihre Aufgabe sorgfältig erledigen, bereitet es im Grunde auch keine Probleme, wenn sie eben nicht den außergerichtlichen Einigungsversuch durchführen. Entscheidend ist, dass die Vermögensverhältnisse des Schuldners genau durchleuchtet werden. Das sollte man vielleicht auch an dieser Stelle noch einmal deutlich machen, dass eben die Interessen der Gläubiger, die Befriedigung der Gläubiger in einem Insolvenzverfahren im Blickfeld bleiben müssen. Wenn im Vorfeld sorgfältig geprüft wird, wie sich die Vermögensverhältnisse darstellen, dann kann man den Gläubigern damit jedenfalls auch die Gewissheit geben, wenn nichts da ist, dann ist das eben so, dann müsst ihr damit leben. Also, ich meine nicht, dass das, was Sie zum Teil in der Literatur gelesen haben, berechtigt ist. So, wie wir es hier diskutiert haben, scheint es mir richtig und vernünftig zu sein, nämlich Stärkung der Schuldnerberatungsstellen, das ist sicherlich ein Postulat. Danke.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr. Herr Dr. Pape, Sie haben eine Frage von mir zu beantworten.

SV Dr. Gerhard Pape: Herr Manzewski, die Frage war nach der Effizienzsteigerung im Zusammenhang mit der Verwalterauswahl. Ich möchte zunächst einmal voranstellen, dass ich doch etwas überrascht war, als ich das GAVI gesehen habe und dann im letzten Entwurf gesehen habe, dass man da eigentlich alles, was zur Verwalterauswahl ursprünglich enthalten war, gestrichen oder im Wesentlichen reduziert hat und letztlich dort Handhabungen und Handreichungen für die Praxis fehlen. Ich denke, dass unabhängig von der Frage, ob es funktioniert oder wie Hans Vallender gerade sagte, wie es bei den großen Gerichten funktioniert, die Insolvenzgerichte doch immer noch sehr alleingelassen sind mit der Frage, welche Kriterien bei der Vorauswahl anzusetzen sind und inwieweit diese Kriterien berücksichtigt werden können. Ich denke, da muss es gesetzliche Vorgaben geben, es kann nicht bei dem ungeregelten Zustand bleiben. Einer der Vorredner hatte das schon erwähnt, ich glaube, das ist ganz klar zu sehen, das war kein Thema, als die Insolvenzordnung geschaffen wurde. Das ist das Thema, seit das Bundesverfassungsgericht seine Vorgaben gemacht hat und es muss einfach geregelt werden, weil es um Berufszugang geht. Ich möchte in dem Zusammenhang

nur kurz an eine Entscheidung des BGH erinnern, die kürzlich ergangen ist. Es ging um die Frage, ob es Amtshaftungsansprüche auslösen kann, wenn ein Verwalter bestellt wird, der von anderer Stelle einschlägig verurteilt worden ist, wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Insolvenzmasse. Das Problem, das der BGH aufgedeckt hat und sich meines Erachtens auch ganz klar stellt, ist, dass sie zum Beispiel keine Informationsmöglichkeiten darüber haben. Sie können legal nicht diese Information abfragen, weil sie eben keine Mitteilungspflichten entsprechend der MiZi usw. haben, sondern sie sind auf private Erkenntnisse angewiesen, die wiederum können sie aber nicht gewinnen, weil davor eben das Gebot der informationellen Selbstbestimmung ist. Das heißt, verfassungsrechtlich ist es für die Gerichte praktisch nicht möglich, sich überhaupt Informationen darüber zu beschaffen. Es muss letztlich geregelt werden. Ich denke, das ist der erste Punkt. Ob der unbedingt zur Effizienzsteigerung beiträgt, ist natürlich die nächste Frage, das war ja der Kern Ihrer Frage. Da, meine ich, dürfen nicht nur Fragen eine Rolle spielen, in denen es um Ortsnähe und ähnliche Dinge geht, sondern auch um Ergebnisse von Verfahren. Natürlich immer unter dem Gesichtspunkt, wie sind die Ausgangsvoraussetzungen? Konnte bei dem Verfahren ernsthaft eine Masse erwirtschaftet werden, die verteilt werden kann, oder war es nur ein Verfahren, um meinetwegen ein Unternehmen effektiv abzuwickeln, um die Restarbeiten zu erledigen?

Zwischenfrage von Herrn Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Meinen Sie, dass man das beurteilen kann?

SV Dr. Gerhard Pape: Ich denke, dazu wird vielleicht Herr Prof. Haarmeyer auch noch Ausführungen machen. Ich meine, bis zu einem gewissen Grad kann man das beurteilen, dafür gibt es Indikatoren. Da ist zum Beispiel aus meiner Sicht vorstellbar, dass man sich einmal die Länge der Verfahren anschaut. Werden die Verfahren in adäquaten Zeiträumen beendet oder werden die Verfahren über endlose Zeiten gezogen, werden etwa noch anhängige Prozesse zum Anlass genommen, die Verfahren nicht zu Ende zu führen und dergleichen. Weiterhin denke ich, dass sich auch die Frage stellt – das kommt aus meinem Bereich, das habe ich in der Vergangenheit als Spruchrichter natürlich häufig mitbekommen –, ob Neigung besteht, etwa die Insolvenzmasse dadurch zu verbrauchen, dass man zahlreiche

Prozesse führt, mit mehr oder weniger großem Erfolg, so dass dann letztlich auf diese Art und Weise die Insolvenzmassen über die Kosten reduziert werden. Also ich meine, da kann und sollte man Kriterien entwickeln, um dann zu fragen, ist der Prätendent, der sich um die Liste bewirbt, wirklich der Geeignete? Auf die Art und Weise wäre es möglich, zu einer Effizienzsteigerung zu kommen. Allerdings, das Versprechen, dass dadurch die Quoten unbedingt besser werden, kann man deswegen nicht geben, das muss man fairerweise sagen. Auf der anderen Seite ist der Verwalter immer auf das angewiesen, was er vorfindet. Wenn er ein Verfahren hat, in dem er eben gerade am Rande der Kostendeckung arbeiten muss, dann kann er natürlich keine Gläubigerquote erzielen, das ist auch klar.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Herr Dr. Liersch, Ihnen liegt eine Frage von der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger vor.

SV Dr. Oliver Liersch: Die Frage zielt auf das Verbraucherinsolvenzrecht im internationalen Wettbewerb ab. In der Tat haben wir in den letzten Jahren zunehmend Fälle von Schuldnern, die sich um eine Entschuldung im Ausland bemühen. Das ist zum Teil manchmal recht spektakulär, geht vor Ort dann auch einmal durch die Presse, weil es natürlich verlockend ist, sich möglicherweise innerhalb eines Jahres zu entschulden, während ein solches Verfahren in Deutschland sechs Jahre andauert. Ich meine, die Antwort darauf kann nicht sein, deshalb nun diese sechs Jahre auf ein Jahr zu verkürzen, um dann diesen Effekt nicht zu erreichen. Ich glaube, das wäre das falsche Signal, zumal, wenn man die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Mai 2006 – da geht es um die Frage der Verlagerung der Zuständigkeit von einem Staat in den anderen – zugrunde legt, es so einfach jedenfalls auch nicht ist, als Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland einfach in England oder in Frankreich ein Verfahren anzustrengen. Man wird zumindest die Verlagerung des Wohnsitzes, des tatsächlichen Aufenthaltsortes, was in aller Regel auch die Verlagerung des Arbeitsplatzes nach sich ziehen dürfte, verlangen, um den europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Also, so einfach, wie man sich das vielleicht manchmal vorstellt, einfach den Antrag in London oder in Straßburg zu stellen, so einfach ist das nicht. Dennoch gibt es immer wieder Personen, das sind aber meines Erachtens Einzelfälle, die das durchaus schaffen. Das liegt allerdings zum Teil daran, dass möglicherweise auch bei der Prüfung dort

dann eben nicht so ganz genau hingesehen und seitens der Gläubiger dann auch nicht gegen diese Eröffnungsbeschlüsse vorgegangen wird. Ich meine, und dazu vielleicht der Verweis auf das, was Herr Prof. Haarmeyer vorhin sagte, dass der Schuldner, der diesen Aufwand betreiben will, ins Ausland zu gehen, genauso gut über einen Insolvenzplan in Deutschland sehr viel schneller saniert werden kann, nämlich dann, wenn von dritter Seite noch irgendwie Geld aufgewandt werden kann. Es wird eben noch einmal ein Betrag X zur Verfügung gestellt und damit sind die Gläubiger besser gestellt. Das funktioniert. Das funktioniert derzeit bei natürlichen Personen, bei denen das zum Teil sehr schnell vonstatten geht und es spricht gar nichts dagegen, das auch auf das Verbraucherinsolvenzverfahren auszudehnen, also diese Trennung, die ist da derzeit sicherlich eher willkürlich. Man ist damals, 1994, bei Schaffung der Insolvenzordnung, nicht davon ausgegangen, dass der Insolvenzplan für natürliche Personen hier in dem Maße greift, insofern mag das damals bei den Verbrauchern nicht die Bedeutung gehabt haben.

Ich will auf einen Punkt hinweisen, der in diesem Zusammenhang steht und möglicherweise auch noch ein Problem darstellen kann: Wir haben vielleicht eine Schwierigkeit bei der Anerkennung des neuen Entschuldungsverfahrens im internationalen Kontext, nämlich dann, wenn eine Privatperson...

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Herr Liersch, das sind Sie aber nicht gefragt worden.

SV Dr. Oliver Liersch: Gut, wenn Sie meinen, dass das damit nichts zu tun hat, dann will ich das gerne weglassen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Dann bitte Prof. Dr. Hirte, Ihnen liegen Fragen vor von Herrn Dr. Krings, von Frau Leutheusser-Schnarrenberger und Frau Kollegin Binder, die sich übrigens genauso wie Herr Montag entschuldigen lässt, leider mussten sie kurzfristig wegen sich überschneidender Termine weggehen.

SV Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M.: Dann beginne ich in der zeitlichen Reihenfolge, mit der Frage von Herrn Krings, der wissen wollte, wie ich zu der Regelung bezüglich des vorläufigen Gläubigerausschusses im GAVI stehe. Ich hatte eben gesagt, dass das ein richtiger Ansatz ist. Das ist ein richtiger Ansatz, aber eben nur ein richtiger

Ansatz, weil er dokumentiert, dass die Gläubiger einbezogen werden sollen in das Verfahren und das gesetzlich normiert. Insofern ist es positiv zu bewerten. Positiv zu bewerten – ich habe das gerade noch einmal nachgesehen – ist auch, dass hier die Gläubiger abweichende Gebühren, abweichende Entschädigungssätze von der gesetzlichen Regelung festsetzen können. Das hatten wir ja eben in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen gehört, dass staatliche Gebührenregulierung, wenn sie an der Untergrenze kratzt, dazu führt, dass es keinen qualifizierten Verwalter gibt, und umgekehrt, wenn sie zu hoch ist, dann zu Missbrauch führt. Der Ansatz ist insofern richtig. Reicht das aus? Nein! Wir müssen einen Schritt weiter gehen. Wir müssen klar machen, dass die Verwalterauswahl im Einvernehmen mit eben diesen Gläubigern erfolgen sollte. Das ist hier nicht sichergestellt, weil bei der Bestellung des Verwalters nach den jetzigen Unabhängigkeitskriterien – und dieses Unabhängigkeitskriterium für sich ist schon ein Problem, weil es ja frühere Kontakte mit dem späteren Schuldner als gefährlich ansieht und entsprechende Beratungstätigkeiten unter Umständen disqualifizieren –, ein Schritt weiter gegangen werden müsste, so dass im Einvernehmen mit den Gläubigern, möglicherweise mit Gläubigern und Schuldnern, auch der Verwalter vorgeschlagen werden kann. Ein Ansatz dafür wäre § 13 Abs. 3 InsO, er gibt schon den Rahmen vor, dass beim Insolvenzantrag bereits die großen Gläubiger, zumindest die wichtigsten Gläubiger, benannt werden können und dass auf dieser Basis und in Absprache mit diesen Gläubigern dann auch das Insolvenzgericht in Absprache mit dem gleichzeitig einzusetzenden Gläubigerausschuss, den Verwalter bestellen darf und zwar möglichst auch schon auf der Basis von entsprechenden Vorabgesprächen. Denn der entscheidende Punkt ist natürlich, dass, wenn die Sache, die Person öffentlich gemacht werden, sich nichts mehr daran ändern lässt.

Ich komme zur Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberger. Berichte produzieren Informationen, produzieren Kosten, die Frage: Für wen? Nämlich zu Lasten der Masse, insofern ist das Grundsatzproblem, dass das ein Schema-F-Ansatz ist. Es gibt Verfahren, in denen solche Berichte erforderlich sind, andere, in denen sie nicht erforderlich sind. Es gibt Verwalter, und das ist, glaube ich, das Entscheidende, die das jetzt schon machen. Andere, die es nicht machen, und es gibt vor allen Dingen niemanden, der es kontrolliert. Denn wenn wir immer hören, dass die Gerichte personell nicht ausreichend ausgestattet sind, dann nützt es nichts, weitere Pflichten

einzuführen, die nicht kontinuierlich von den Gerichten überwacht werden können. Was mir durch den Kopf geht, aus einem ganz anderen Bereich, ist, warum geht man nicht hin und überträgt die Regelung, die wir im Corporate-governance-Bereich, im Aktienrecht kennen, wo es um die Auswahl vernünftiger Aufsichtsratsmitglieder geht, hierauf, indem man sagt, die Verwalter müssen sozusagen selbst sagen, was sie tun, und das muss offen gelegt werden. Dann ist nur die Frage, wem gegenüber? Dem Insolvenzgericht gegenüber oder dem Gläubiger gegenüber? Dann kann man durchaus sagen, wir sind bereit, wir machen alle 14 Tage einen Bericht oder wir machen gerade nicht alle 14 Tage einen Bericht und produzieren dafür mehr Masse. Entscheidend ist, dass man möglicherweise, das übersehe ich jetzt nicht spontan, eine Basis dafür schafft, dass solche Informationen rausgegeben werden und dass dann der Markt entscheidet, wer die richtige Person für die Abwicklung ist.

Zur dritten Frage von Frau Binder, für das Protokoll: Warum braucht man die einheitliche Feststellung des Zeitpunktes von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung? Wir haben eine ganze Reihe von Verfahren, die daran anknüpfen. Einmal bei der Insolvenzanfechtung, wo immer diese Zeitpunkte gefragt sind, aber auch bei Haftungsansprüchen der Geschäftsführer, Geschäftsleiter und für die Nichtstellung des Insolvenzantrages. Dieser Zeitpunkt, auf den diese Verfahren dann sozusagen aufbauen, muss sonst jedes Mal im Erkenntnisverfahren isoliert festgestellt werden, das führt zu einer beträchtlichen verfahrensmäßigen Erleichterung. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Herr Prof. Dr. Haarmeyer, Ihnen liegen Fragen vor von dem Kollegen Dr. Krings, von der Kollegin Frau Binder und von mir.

SV Prof. Dr. Hans Haarmeyer: Dieser Zeitpunkt muss, da sind wir beide – glaube ich – einer Meinung, zumindest im Eröffnungszeitraum festgestellt werden, weil die Entscheidung, ob eröffnet wird oder nicht, in vielen Fällen davon abhängt, ob solche auf der Hand liegenden Ansprüche wie § 64 Abs. 2 InsO gegeben sind. Wenn der Zeitpunkt schon ein Jahr vorher war, dann wissen wir, es gibt § 64 Abs. 2 InsO-Ansprüche, dann ist gegebenenfalls nur noch zu klären, ob sie durchsetzbar sind. Das, was wir in der empirischen Forschung derzeit feststellen, ist, dass zu fast allen

diesen Tatbeständen in den nichtprofessionellen Verwalterberichten, und das sind die meisten, deshalb nicht Stellung genommen wird, weil zu dem Zeitraum des Eintritts der materiellen Insolvenz nichts gesagt wird. Wir wissen aber, von den Wirtschaftsstaatsanwaltschaften seit Jahren, seit Jahrzehnten mittlerweile gesichert, dass über 95 % aller Verfahren erst ungefähr ein Jahr nach Eintritt der materiellen Insolvenz eingeleitet werden. Der Bundesarbeitskreis der Insolvenzgerichte hat für sich selber postuliert, die Erhöhung der Eröffnungszahl müsse sozusagen ein Ziel sein, um die Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens zur Durchsetzung zu bringen. Das hängt maßgeblich davon ab, dass man schon im Eröffnungszeitraum nicht den Zeitpunkt, aber den Zeitraum feststellt und sagt, der ist seit mindestens einem halben Jahr oder seit einem Jahr über der Kante. Das geht. Ich hatte ursprünglich einmal den Vorschlag gemacht, den Zeitpunkt festzulegen. Ich habe mich in Gesprächen auch mit Herrn Beck davon überzeugen lassen müssen, dass das im Eröffnungsverfahren vielfach nicht möglich ist. Aber der Zeitraum muss festgestellt werden, damit die Gerichte in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls nachzufragen: Sie haben gesagt, er ist seit einem halben Jahr dicht, wo sind die Schlussfolgerungen haftungsrechtlicher Art? Das ist aus meiner Sicht ganz wichtig und deshalb würde ich gerne, was die anderen Fragen angeht, ihre Aufmerksamkeit auf die Seiten 114 ff. der schriftlichen Stellungnahme lenken. Da habe ich – und wir sind da, glaube ich, im Konsens – zu der Frage, was kann man tun, um das Verfahren zu effektiveren und die Verwalterauswahl zu verbessern, insgesamt vier Vorschläge gemacht. Über einen, glaube ich, besteht hier gar kein Streit. Nämlich stärkere Konzentration der Insolvenzgerichte auf das, was der Ursprungsgesetzgeber einmal vorhatte, das heißt, Neufassung von § 2 Abs. 2 InsO so wie auf Seite 114 vorgeschlagen. Ich glaube nicht, dass die Widerstände aus den Ländern so groß sind oder sein werden, weil wir im Verlauf dieses Jahres in der Lage sein werden, ein Benchmarking zu den Ergebnissen der Tätigkeiten an den unterschiedlichen Gerichten vorzulegen. Sie werden sehen, dass wir gravierende Unterschiede haben, nicht nur bei den Eröffnungsquoten, sondern auch bei den Befriedigungsquoten, nämlich bei dem, was für die Gläubiger raus kommt und insbesondere bei dem, was – ich sage das jetzt ganz offen – von den Verwaltern bei ihnen bleibt. Wir können Ihnen heute auf einer relativ breiten Basis, Herr Dr. Krings, auf der Basis von Durchschnittswerten von drei bis fünf Jahren sagen, was unterscheidet sozusagen, wir nehmen einmal Extremgruppen, einen sehr guten von

einem sehr schlechten Verwalter. Da können wir sagen, sehr gute Verwalter erwirtschaften im Durchschnitt nahezu durchgängig zweistellige Quoten. Das heißt, die bewegen sich im Durchschnitt der Jahre über 10 %. Wir haben teilweise Verwalterpraxen im dem Ratingverfahren, die liegen im Durchschnitt bei über 20 %. Der zweite, ganz wesentliche Indikator ist, in wie viel Prozent der Verfahren überhaupt die insolvenzrechtliche Wertschöpfungskette in Anspruch genommen wird. Ich habe gerade die Zahlen aus Münster erhalten, Herr Manzewski hat es erwähnt, die Zahlen aus Hamburg sind ja mittlerweile veröffentlicht. Sie finden bei den Insolvenzverwaltern eine Spannweite zwischen 0 % und 90 % bei vergleichbaren Verfahrensstrukturen. Das heißt, es gibt Verwalter, die fechten grundsätzlich überhaupt nichts an, obwohl die Anfechtung eine wesentliche Quelle ist, Herr Beck wird mir – denke ich – zustimmen, er und andere bewegen sich in einem Bereich von 80 % oder 90 %, weil es bei Unternehmensinsolvenzen so ist, da wird ein Jahr noch weiter gearbeitet, obwohl schon alles da ist. Das heißt, was wir hier sagen, können wir heute auf eine relativ valide Basis stellen. Alles weitere, was wir hier heute an Problemen erörtern, erledigt sich damit weitgehend. Das heißt, was wir hier an Aufsichtsproblemen haben, wird, wenn wir so etwas machen, zu einem Qualitätsgewinn führen, denn die professionelle Verwaltung hat heute gläserne Konten. Das heißt, wenn Sie diesen Weg nicht gehen – Herr Frind und ich haben ja gemeinsam zwei Vorschläge gemacht, die relativ bescheiden daherkommen – einmal in § 56 InsO das abzubilden, was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat und damit die Gerichte zu verpflichten, darauf zu sehen, was beim Verwalter am Ende herauskommt. Es kann nicht sein, dass unter der Aufsicht der Gerichte Verwalter tätig sind, die drei Viertel, vier Fünftel der Massen in die eigenen Taschen wirtschaften, wenn wir ..

(Unverständlicher Zwischenruf von PStS Alfred Hartenbach)

... das ist so, darüber kann man mittlerweile, Herr Hartenbach, ganz offen reden. Die Zahlen sind bekannt, sie sind öffentlich. Eigene Tasche heißt, das ist nicht die Vergütung, nein, da haben Sie gerichtliche Kontrolle. Es ist die Beauftragung einer Kette von Dienstleistungen. Wir haben heute eine Dienstleistungsbranche entwickelt. Wenn Sie als Verwalter bestimmt werden, können Sie hier rein blicken und Sie finden jemanden, der macht alles für Sie. Den bezahlen Sie dann. Sie geben Gutachten in

Auftrag für Dinge, die ein professioneller Verwalter selber macht. Die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Fortführungschancen geben Sie an ein Institut, auch an einen Gutachter. Es sind Kreisläufe. Es gibt ja Systeme, die sind mit Namen von Verwaltern benannt. Die sind auch allseits bekannt. In Großstadtgerichten fällt so etwas sofort auf, aber es gibt in der Fläche eine Vielzahl von Verwaltern, wo durch die Beauftragung Dritter große Teile der Masse verbrannt werden. Was wir sehen, ist, dass die Leistungsspitze genau die Voraussagen erfüllt, die wir 1994 hatten, als das Verfahren in Gang gesetzt wurde. Hohes Maß an Sanierung, hohes Maß an Erhaltungskompetenz von Arbeitsplätzen, zweistellige Quoten und Ausschöpfung der Wertschöpfungskette im Insolvenzverfahren. Das alles kann man heute auf einer validen Basis feststellen, das heißt, die Gerichte selbst erheben die Daten immer nur als Durchschnittsdaten. Herr Pape hat völlig Recht, man kann nicht an einem einzelnen Verfahren etwas festmachen, aber man kann über einen längeren Zeitraum Indikatoren nehmen. Und wenn Sie das, was wir vorgeschlagen haben für § 56 InsO, was die Vorauswahllisten angeht, übernehmen, dann wären wir einen Riesenschritt weiter. Ich würde, anders als Herr Kollege Hirte, noch einen Schritt weiter gehen, und das unterstützen, was Herr Frind vorgeschlagen hat, nämlich einen vorläufigen Gläubigerausschuss in § 67 InsO tatsächlich mit einer materiellen Ablehnungskompetenz auszustatten. Wir haben diesen Vorschlag auf Seite 123 der Unterlagen abgebildet. Geben Sie doch in der Tat im Eröffnungsverfahren den Gläubigern, wenn sie einhellig der Ansicht sind, dass dieser Verwalter nichts taugt, das Recht, den vom Gericht bestellten und dann auch das Gericht bindenden Verwalter abzulehnen. Weitergehende Vorschläge, so wie Herr Hirte sie macht und wie sie teilweise auch von anderen kommen, denen würde ich deshalb sehr skeptisch gegenüber stehen, weil, wenn Sie Mehrheitsentscheidungen von Gläubigern zulassen, sich sehr schnell eine Gruppe von Insolvenzverwaltern herausbildet, die eine eigene Liga bilden. Vielleicht kann man das so sagen, das sind dann die Bankenverwalter, die dann nämlich vornehmlich von Banken vorgeschlagen werden. Das heißt, wir kommen in eine Marktdifferenzierung hinein, die eigentlich niemand wünschen kann. Von daher würde ich gerne darum bitten, § 67 InsO wie von mir vorgeschlagen umzusetzen und dann abzuwarten, wie sich dieses Instrument in der Praxis entwickelt. Die Unabhängigkeit des Gerichtes in irgendeiner Weise weiter einzuschränken, davor würde ich deutlich warnen.

Zur Frage von Herrn Dr. Krings. Ja, in der Tat, die Prozessführungskosten spielen eine maßgebliche Rolle im Rating, weil nämlich die Prozessführungskosten ertragsmindernde Posten sind. Das heißt, im Rating findet eine abgestufte Betrachtung statt, die sagt, was hat er an Anfechtungsansprüchen prozentual geltend gemacht, was hat er an Geld sozusagen reingeholt und wie groß war der Aufwand? Und wenn zwischen Aufwand und Ertrag ein zu großer Abstand ist, das heißt viel aufgewendet worden und wenig herausgekommen ist, dann mindert das die Bewertung im Rating, findet also unmittelbar Eingang auch in die Bewertung.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Die Frage war etwas anders gestellt, wenn ich kurz unterbrechen darf. Der Kostenaspekt mag auch interessant sein, aber die Frage war, inwieweit eigentlich die Prozessführungserfahrung mit einfließen müsste? Also sozusagen, inwiefern jemand mit dem Führen solcher Prozesse Erfahrungen besitzt? Weil schon wesentliches ...

SV Prof. Dr. Hans Haarmeyer: Die Prozessführungserfahrungen sehen Sie bei den Verwaltern deutlich an denjenigen, die die wenigsten Prozesse führen, die erwirtschaften die höchsten Beiträge aus Anfechtung und Haftung. Das heißt, die Sicherheit der Kenntnis in dem Rechtsgebiet, die dann überzeugend vorgetragen wird nach dem Motto, wollen Sie wirklich, dass wir das ausstreiten, ist ein ganz anderer Indikator. Das, was Sie sagen, könnte man aus meiner Sicht nur mengenmäßig erfassen. Die Erfahrung, die wir jetzt haben aus dem Rating der vergangenen Jahre, ist, dass diejenigen Verwalter, die am wenigsten prozessieren, die höchsten Erträge erbringen und gleichzeitig auch den niedrigsten Verwaltungs- und Verwertungskostenanteil haben. Also, man sieht es schon, dass die Prozessführungsfähigkeit und Prozessführungsfreudigkeit sich unterschiedlich in Ergebnissen abbilden können.

Zur Frage von Frau Binder, was ich von dem Vorschlag der Aufgabe der Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverwaltung halte. Ich weiß es nicht. Es gibt ihn nicht in diesem Gesetzgebungsvorschlag. Ich kenne den Vorschlag nicht, vielleicht geht Frau Binder von einer älteren Entwurfsfassung aus.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Dr. Haarmeyer und gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Grote. Ihnen liegt eine Frage vor von Kollegin Frau Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Prof. Dr. Hugo Grote: Es ging um die Frage des Restschuldbefreiungstourismus. In der Tat haben wir in Europa sehr unterschiedliche Regelungen und es ist wohl auch keine Richtlinie in Sicht, ein einheitliches Fresh-Start-Gesetz zu schaffen. Ich denke, wir sollten hier jetzt nicht versuchen, bei diesem Forum-Shopping dergestalt mitzumachen: Wer hat das attraktivste Recht, der kriegt dann die meisten Schuldner. Die meisten werden gar nicht so scharf darauf sein. Aber man sollte schon sehen, dass man in etwa im gewissen Kontext bleibt, und ich denke, das entscheidende Kriterium ist die Zeit. Wir haben ja ein relativ langes Verfahren gegenüber anderen Ländern, wenn man das maßvoll verkürzt auf vier oder fünf Jahre, dann sind wir da auch wieder auf der richtigen Linie.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Danke. Die nächsten Fragen richteten sich an Herrn Frind. Ihnen liegt eine Frage vor von der Kollegin Frau Binder und eine von mir.

SV Frank Frind: Ja, vielen Dank. Ich möchte mit der Frage von Ihnen, Herr Manzewski, beginnen, weil das von der Logik her einfacher ist. Sie hatten mich gefragt, wie es mit dem Tätigkeitsfeld der Schuldnerberatungsstellen aussieht bei dem vorliegenden Entwurf im Vergleich zum jetzigen Recht und wie es mit der finanziellen Ausstattung aussieht.

Zur ersten Frage: Sollte der Entwurf, so wie er vorliegt, in Kraft treten? Der Kollege Ehlen hat schon gesagt, dass die Schuldnerberatungsstellen bei einer enumerativen Anzahl von Schuldnern mit mehr als zwanzig Gläubigern oder einer Befriedungsquote um die 5 % nur noch Aussichtslosigkeitsbescheinigungen ausstellen, dann verlieren die Schuldnerberatungsstellen ihre eigentliche Funktion. Das ist eindeutig. Diesen Quotienten würde ich auf ungefähr mindestens die Hälfte der Schuldner bemessen. Nach den Erhebungen beim Amtsgericht Hamburg beträgt die durchschnittliche Gläubigerzahl 16 bis 17. Das heißt, die sind relativ nah an der Zwanziger-Grenze dran. Wenn man dann auf den zwanzigsten Schuldner trifft, diesem die Schuldnerberatungsstelle nur noch die Aussichtslosigkeitsbescheinigung

hinknallt, würde das für das Gericht bedeuten, dass der Schuldner einen Vordruck mitbringt, in dem Gläubigeradressen nicht geprüft sind. Das ist für uns ganz wichtig, sollten wir nämlich die Gläubiger anschreiben müssen, ohne dass die Gläubiger außergerichtlich vorher angeschrieben wurden, kriegt das Gericht ungefähr die Hälfte der Briefe zurück und der Schuldner muss die korrekten Adressen ermitteln, was das Verfahren unglaublich verzögert. Das nehmen uns die Schuldnerberatungsstellen alles ab. Hier haben wir Vordrucke, die hinsichtlich der Gläubigeranzahl und der Gläubigerdaten à jour und vollkommen korrekt sind, das darf nicht wegfallen. In Hamburg ist es genau so, wie der Kollege Vallender sagt, acht Monate durchschnittliche Wartezeit. Das drängt die Schuldner dann teilweise zu grauen Schuldnerberatungsstellen, das hatten Sie, glaube ich, auch in Ihrer Stellungnahme geschrieben. Graue Schuldnerberatungsstellen, die staatlich nicht anerkannt sind, und sage und schreibe vom Schuldner eine Gebühr zwischen 800 Euro und 1000 Euro nehmen, ihn an einen Rechtsanwalt weiterleiten, der dann als Rechtsanwalt die Bescheinigung des Scheiterns erstellt. Aber die eigentlichen Beratungen finden bei diesen grauen Schuldnerberatungsstellen statt. Wenn wir die Möglichkeit des Anfechtungsrechts auch im Verbraucherverfahren hätten, wozu ich gleich kommen werde, könnten wir dieses Geld auch zurückholen. Einige unserer Treuhänder sind dazu übergegangen, diese Rechtsanwälte, die mit grauen Schuldnerberatungsstellen zusammenarbeiten, zu verfolgen. Das ist unglaublich, einem mittellosen Menschen, der in das Verfahren rein will, nur keine acht Monate warten will, nun 800 Euro bis 1.000 Euro abzunehmen, das ist unglaublich. Das darf nicht sein. Ich habe da meine Spezialleute, die ich auf solche Kandidaten ansetze.

Zwischenfrage von Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Entschuldigung, wenn ich einmal nachfrage: Wobei sich da natürlich immer die Frage stellt, wie kann man sich aufregen über die Kosten in dem angedachten Verfahren, wenn man bei einem privaten Treuhänder dann offensichtlich in der Lage ist, so viel Geld hinzulegen?

SV Frank Frind: Dieses Geld, dass die Schuldner dann noch zusammensammeln, das ist in der Tat das letzte, was von Verwandten dann noch mit mitleideregenden Worten abgeholt wird. Ich habe nicht „abgepresst“, sondern „abgeholt“ gesagt. Das ist unsere Erfahrung. Diese 1.000 Euro kommen nicht vom Schuldner selbst, sondern wenn wir nachfragen, dann hat die Oma oder sonst jemand das Geld gegeben.

Zur Kopfpauschale: Herr Manzewski, Sie hatten mich gefragt, wie die Schuldnerberatungsstellen finanziell ausgestattet werden? Es ist in vielen Bundesländern, leider auch in Hamburg so, dass eine Kopfpauschale pro Beratungsfall gezahlt wird, was eben eine langfristige Finanzierung nicht sicherstellt, weil man von der Konjunktur der Verbraucherinsolvenzanträge abhängig ist, wenn man immer nur pro Beratungsfall bezahlt wird. Herr Kolbach von der ZVI hat ja jetzt nachgewiesen, dass die Verbraucheranträge im Moment leider sinken. Ich sage das deswegen, weil natürlich die verschuldeten Haushalte nicht weniger werden, wir haben 7,3 Mio. verschuldete Haushalte, 110. 000 Anträge. Das heißt, das Verfahren nimmt offensichtlich an Attraktivität ab, obwohl der wirtschaftliche Druck nicht abnimmt. Das sollte uns zu denken geben.

Zur nächsten Frage von Frau Binder, auch für das Protokoll: Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherverfahren aufgeben? Richtig ist, Herr Hartenbach hat es eben eingeworfen, im jetzigen Entwurf wird es nicht aufgegeben, und das ist auch richtig so. Künftig auch nicht. Ich will nur auf eine Vorschrift hinweisen, in der die Aufgabe der Unterscheidung zwischen beiden Verfahrensarten sinnvoll ist. Das ist der § 313 InsO. Wir haben im jetzigen Entwurf den Vorschlag, der ja auch auf meine Vorarbeit zurückgeht, den § 313 InsO zu streichen. Das heißt, auch im Verbraucherinsolvenzverfahren wie im Regelinsolvenzverfahren die Anfechtung und die Verwertung von Absonderungsgegenständen zuzulassen. Das halte ich für sinnvoll, weil wir damit gleichzeitig Kosten reinholen, oder Vermögen oder Werte reinholen, die zur Verfahrenskostendeckung beitragen. § 313 InsO zu streichen ist eine Form der Aufgabe der Unterscheidung der Verfahren, die ich für sinnvoll halte. Die andere Aufgabe halte ich nicht für sinnvoll. Bei der Verwalterauswahl haben wir gerade bei der Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, also beim Gesetz, das zum 1. Juli in Kraft getreten ist, ausdrücklich zugelassen, dass ein Insolvenzverwalter sich für eine bestimmte Verfahrensart bewerben kann. Da haben wir schon sozusagen die Unterscheidung an anderer Stelle mit im Gesetz. Die halte ich für sehr sinnvoll, weil wir hinsichtlich der Qualitätsanforderung im Verbraucherverfahren andere Personen einsetzen können, als im Regelinsolvenzverfahren. Das halte ich für sehr sinnvoll. Nur der ehemals Selbständige, wenn ich das sagen darf, der bis jetzt im Regelinsolvenzverfahren ist, der muss da unbedingt bleiben. Wir haben, genau wie Herr Kollege Vallender sagt, beim ehemals Selbständigen massive Möglichkeiten,

die Verfahrenskosten zu decken mit Anfechtungsansprüchen, mit Ansprüchen aus der ehemaligen Selbständigkeit, die vom Sachverständigen genau untersucht werden. Ich habe eine Strichliste geführt über die letzten zwei Jahre. Ich setze bei jedem ehemals Selbständigen einen Sachverständigen ein, und in 50 % der Fälle komme ich zu einer Versagung oder Verweigerung der Stundung, weil das Gutachten ergibt, dass die Verfahrenskosten durch andere Ansprüche gedeckt sind. Es ist sehr sinnvoll, den ehemals Selbständigen dann im Regelinsolvenzverfahren zu lassen. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, und gebe weiter an Herrn Ehlen. Herr Ehlen, Ihnen liegt eine Frage von der Kollegin Binder vor, die der Auffassung war, dass diese in der ersten Fragerunde noch nicht beantwortet wurde.

SV Hans-Peter Ehlen: Nach meiner Erinnerung ging es noch einmal um die finanzielle Ausstattung der Beratungsstellen. Ich will jetzt all das, was Herr Frind eben schon sehr sinnvoll beschrieben hat, nicht noch einmal wiederholen. Hinsichtlich der Struktur in der gesamten Bundesrepublik sieht es so aus, dass die Finanzierung der Beratungsstellen, und damit die Ausstattung sehr, sehr unterschiedlich sind. Es gibt Städte, Bundesländer wie Bremen und Hamburg beispielsweise, die mit Fallpauschalen arbeiten, ähnlich wie das Land Niedersachsen. Es gibt andere Bundesländer, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, die über eine Pauschalfinanzierung ihre Beratungsstellen finanzieren. Richtig ist, da kann ich nur unterstreichen, was Herr Frind zu der Ungesicherheit der dauerhaften Konjunktur gesagt hat, dass die von den Fallzahlen abhängige Finanzierung der Beratungsstellen sicher ein Manko ist. Trotzdem stellen wir fest, dem Fachzentrum in Bremen gehören 60 Mitgliedsorganisationen an, dass die Kontinuität der dort Tätigen – und das ist vielleicht eine Entgegnung oder eine Ergänzung zu Ihrem Beispiel, Herr Manzweski, aus Mecklenburg-Vorpommern, was Sie vorhin anführten, wo Sie in einer Beratungsstelle waren – sehr groß ist. Insofern kann also auch erwartet werden, dass die Qualität, die ja parallel immer verbessert wird, wächst. Das wurde ja hier auch mehrfach bestätigt von den Kollegen aus den Gerichten, dass diese Vorfeldarbeit unverzichtbar ist. Finanzielle Ausstattung betrifft – ich habe das vorhin schon einmal ausgeführt – zwar nicht unmittelbar die Bundesgesetzgebung, das findet hier keinen Widerhall, das ist ganz klar, aber sie

hängt mittelbar an den Änderungen, die beabsichtigt sind im Beratungshilfegesetz und, ich habe es vorhin erwähnt, im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Kommen diese Änderungen so, wie sie dort im Entwurf stehen, werden sie zur Folge haben, dass ganz viele Träger ihre Beratungsstellen schließen werden. Das ist so sicher, wie das Amen in der Kirche. Das ist uns auch schon im Vorfeld gesagt worden. Selbst Beratungsstellen, die über viele Jahre existieren, gerade die Wohlfahrtsverbände, das Diakonische Werk im Westen und im Süden die Caritas, werden diese Beratungsstellen nicht weiter aufrechterhalten können.

Letzter Punkt dazu. Die Annahme, dass in masselosen Verfahren weniger Aufgaben zu erfüllen seien, wenn Vorfeldarbeit weiter gewünscht und für notwendig erachtet wird, ist eindeutig falsch. Ich darf dazu noch einmal – ich habe es auch in meinem schriftlichen Gutachten stehen – auf den Beitrag von Frau Springer in ZVI 2008, Seite 111 verweisen. Dort ist eine Übersicht erstellt worden, woraus hervorgeht, dass die elf Module, die zusammengestellt worden sind, die in einem massehaltigen Verfahren abzufragen wären, im Fall des masselosen Verfahrens um den einen Beitrag, dass kein Schuldenbereinigungsplan mehr zu versenden ist, reduziert werden. Insofern ist eine Finanzierung genauso notwendig, um die Vorfeldarbeit wieder leisten zu können. Danke schön.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Herr Dr. Beck, Sie sind der Letzte in der Antwortrunde, Ihnen liegt eine Frage vor von Kollegen Dr. Krings.

SV Dr. Siegfried Beck: Die Frage richtete sich nach dem Stand der Arbeiten der Uhlenbruck-Kommission. Ich darf vielleicht zwei Sätze vorausschicken. Die Uhlenbruck-Kommission hat sich konstituiert, nachdem Frau Ministerin Zypries auf einem der letzten Insolvenzrechtstage erklärt hat, sie wolle das Recht der Insolvenzverwalter am liebsten nicht gesetzlich regeln, sondern vertraue auf die Selbstorganisationsfähigkeit der Beteiligten. Daraufhin haben sich die Insolvenzverwalterorganisationen zusammengesetzt, haben überlegt, wie sie die Aufforderung aufnehmen können. Wir haben Prof. Uhlenbruck gebeten, die Dinge in die Hand zu nehmen und dann trafen sich überraschenderweise – ich denke erstmals überhaupt in der Nachkriegsinsolvenzgeschichte – die Beteiligten unter Leitung von Prof. Uhlenbruck. Wir haben wirklich nach Vollständigkeit gesucht,

möglicherweise nicht ganz erreicht. Also es waren beteiligt: Richterbund, Rechtspfleger, Bankenverband, IG-Metall, Bundesanstalt für Arbeit, Pensionssicherungsverein, Warenkreditversicherer, Insolvenzrichter, Insolvenzverwalter und Professoren. Die Beratungen der Uhlenbruck-Kommission zogen sich nahezu ein Jahr hin und sind seit Sommer 2007 abgeschlossen. Wir sind im Augenblick in der Phase, die Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission bekannt zu machen und um deren Akzeptanz zu werben. Die Empfehlungen haben keinen verbindlichen Charakter. Im Übrigen nennt sich die Kommission „Kommission zur Vorauswahl und Bestellung von InsolvenzverwalterInnen, sowie Transparenzaufsicht und Kontrolle in Insolvenzverfahren“. Die eine Hälfte der Tätigkeit der Kommission beschäftigt sich in der Tat mit dem GAVI, das heute auch Gegenstand der Beratungen ist. Die Kommission hat im Wesentlichen die Vorschläge des GAVI mit gewissen Modifikationen akzeptiert. Ich habe zu Beginn dieser Anhörung in meinem Statement etwas polemisch die Frage gestellt, brauchen wir überhaupt das GAVI? Ich meine, man würde es nur dann nicht brauchen, wenn es nur gute Gerichte, nur gute Verwalter gäbe. Da aber die Umstände nicht so sind, brauchen wir es wohl doch. Das ist also der eine Aspekt des GAVI, das andere sind die Aspekte der Bestellung, die Auswahl von Insolvenzverwaltern und die Kriterien, die ein Insolvenzverwalter erfüllen muss.

Ich darf kurz schildern, was die gemeinsame Überzeugung der genannten Organisationen und Berufsgruppen war. Also zunächst braucht ein Insolvenzverwalter, das ist schon fast selbstverständlich, ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches oder betriebswirtschaftliches Studium. Wenn man weiß, wer sich alles gerne auf der Vorauswahlliste sähe, weiß man auch, dass die Forderung nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium notwendig ist. Zweitens. Ein Insolvenzverwalter braucht nach Studienabschluss zusätzliche theoretische Qualifikationen. Da haben wir uns im Wesentlichen angelehnt an die Kriterien, die auch ein Fachanwalt für Insolvenzrecht haben muss, sind uns aber gleichzeitig bewusst, dass die theoretischen Kenntnisse eines Fachanwalts für Insolvenzrecht keineswegs ausreichen sollen, sondern noch etwas dazukommen muss an Rechtskenntnissen, an theoretischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen über den Fachanwalt hinaus.

Zum nächsten. Aus der Erkenntnis heraus, dass die Insolvenz niemals ein Übungsfeld für Anfänger sein darf, haben wir formuliert: Die Insolvenz ist ein Lehrberuf. Wer Insolvenzverwalter werden will, muss mindestens, ich betone mindestens, drei Jahre lang in einem Insolvenzverwalterbüro insolvenzspezifisch eingesetzt worden sein. Er darf also nicht als Prozessanwalt oder als Gutachtenschreiber oder irgendwo in der Arbeitsrechtsabteilung tätig gewesen sein. Wenn einer Insolvenzverwalter werden will, dann benötigt er einen speziell ausgebildeten Mitarbeiterstab. Das sind zum einen die Büromitarbeiter, das sind die juristisch geschulten Mitarbeiter, das sind aber auch die betriebswirtschaftlich ausgebildeten Mitarbeiter. Denn wenn wir in ein insolventes Unternehmen kommen, stehen wir oft vor der Notwendigkeit, von jetzt auf gleich wichtige Positionen ersetzen zu müssen.

Ich nenne ein Beispiel: Die Buchhalter haben meist den genauesten und frühesten Einblick in die Misere. Die machen sich von dannen, und plötzlich muss so eine Abteilung ergänzt werden vom Verwalter. Wer Verwalter werden will, benötigt eine leistungsfähige EDV mit professionellen Programmen. Jetzt nähern wir uns wieder, wie muss so ein Programm aussehen? Ich darf eine Insolvenzrechtspflegerin zitieren, die mir gesagt hat: Wir Gerichte haben keine Probleme mit Großverfahren und mit Verwaltern, die mit guten Programmen arbeiten. Unsere Probleme beginnen, wenn ein nichtprofessioneller Verwalter mit einem selbstgestrickten Programm kommt und uns dann Zahlen vorlegt. Die machen uns viel mehr Arbeit als professionell gemanagte Großverfahren. Das nächste: Die Forderung nach permanenter Fortbildung versteht sich eigentlich von selbst.

Wenn man diese Forderungen, die an einen Insolvenzverwalter zu stellen sind, als Kriterium für die Auswahl und Bestellung der Insolvenzverwalter anwenden würde, dann würde ein Großteil der Probleme, über die wir heute diskutiert haben, gar nicht mehr auftauchen, weil die Profis eben auf einem anderen Niveau arbeiten. Ich denke, ich bin ja im Verband der Insolvenzverwalter, wir müssen ein Interesse daran haben, auch ein berufliches Interesse, einfach die Spreu vom Weizen zu trennen, und sagen, Insolvenzverwalter kann nur werden, wer die Mindestqualifikationen erfüllt. So viel zur Uhlenbruck-Kommission.

Nochmals, Herr Dr. Krings, wir sind dabei, darum zu werben, dass diese Empfehlungen bekannt gemacht werden. Nicht nur bekannt gemacht, sondern auch angewendet werden. Zurück zu den Gerichten, viele Gerichte kennen einfach die Empfehlungen nicht. Wenn sie nicht freiwillig akzeptiert werden, dann muss man wirklich darüber nachdenken, ob man das nicht in Form einer Rechtsnorm durchsetzt. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen Herr Dr. Beck, ich danke allen Sachverständigen. Ich fand die Anhörung sehr informativ und konstruktiv. Was Sie gesagt haben, war auch sehr konkret und sehr deutlich. Ich glaube, dass uns das sehr weiter geholfen hat. Der Rest liegt nun bei uns. Wir werden sehen. In zwei Wochen werden wir ja noch eine zweite Anhörung durchführen. Ich glaube, Herrn Prof. Dr. Hirte und Herrn Frind werde ich dort wiedersehen. Noch einmal vielen Dank an Sie alle, dass Sie sich so kurzfristig Zeit genommen haben, ich weiß, dass das nicht so einfach ist, sich für so einen Termin Zeit zu nehmen und sich dementsprechend vorzubereiten. Vielen Dank noch einmal und allen eine gute Heimkehr.

Ende der Sitzung: 17.03 Uhr

Dirk Manzewski, MdB